Kanton

St. Gallisches

Straf-Gesetzbuch.

Zweyter Theil.

PLACID. PFISTER ABBAS

Ueber das
rechtliche Verfahren bey Verbrechen.

St. Gallen,
gedruckt bey Zollikofer und Züblin.

BV023076747

Inhalts-Verzeichniß.

Artikel.

Einleitung . . . . . 1 — 2

I. Hauptstück. Von dem Voruntersuch.

Erster Abschnitt. Von der Voruntersuchs-Behörde . . . . . 3 — 9

Zweyter Abschnitt. Von den rechtlichen Veranlassungen zum Kriminal-Untersuch und deren Aufnahme . . . 10 — 18

Dritter Abschnitt. Von der Einleitung des Voruntersuchs durch Erhebung des Thatbestandes, Hausuntersuchung, Kundschaftsaufnahme . . . . 19 — 38

Vierter Abschnitt. Von dem Einschreiten gegen Beinnzichtete und vom Verhör . 39 — 62

Besondere Verfügungen gegen Landstreicher 63

II. Hauptstück. Von dem besondern Kriminal-Untersuch.

Erster Abschnitt. Von dem Kriminal-Verhöramte . . . . 64 — 66

Zweyter Abschnitt. Von dem besondern Untersuch . . . . 67 — 107

Dritter Abschnitt. Von den Anordnungen, die aus dem Untersuch hervorgehen . 108 — 119

*

	Artikel
III. Hauptstück. Von den Beweisen, ihrer Würdigung und ihrem rechtlichen Werthe	120 — 122
Erster Abschnitt. Von dem Beweise durch amtlichen Augenschein und durch das Gutachten von Sachverständigen . .	123 — 124
Zweyter Abschnitt. Von dem Beweise durch Geständniß des Angeschuldigten .	125 — 132
Dritter Abschnitt. Von dem Beweise durch Zeugen	133 — 143
Vierter Abschnitt. Von dem Beweise durch Urkunden und Schriften . .	144 — 150
Fünfter Abschnitt. Von dem rechtlichen Werthe der Anzeigungen und Innzichten	151 — 159
IV. Hauptstück.	
Von dem Richteramt . . .	160 — 199
Von dem Schaden-Ersatz und von der Genugthuung in Kriminal-Sachen . .	200 — 209
Von der Vollziehung der Kriminal-Urtheile	210 — 224
Von der Behandlung des Angeschuldigten während dem Verhaft . . .	225 — 231
Von den Kriminal-Kosten . .	232 — 239
Ueber das Verfahren gegen Abwesende, welche in Kriminal-Processe verflochten werden	240 — 253
Von der Wiederaufnahme der Untersuchung	254 — 259
Wieder-Einsetzung in den bürgerl. Zustand	260 — 262

Wir Landammann, Klein und Große Räthe des Kantons St. Gallen,

In der Absicht, das bestehende Kriminal-Gesetzbuch nach der Vorschrift der Verfassung zu revidiren, und die bisher in diesem Fache gemachten Erfahrungen zu benützen,

verordnen als

Gesetz:

1) Der hier nachfolgende zweyte Theil des Kanton St. Gallischen Straf-Gesetzbuchs, enthaltend das rechtliche Verfahren bey Verbrechen, wird anmit zum Gesetz erhoben

2) Mit diesem Gesetz sind der zweyte Theil des Straf-Gesetzbuchs, betreffend das rechtliche Verfahren bey Verbrechen, vom 14. May 1807 und die seither darüber erschienenen Erklärungen und Verordnungen, zurückgenommen.

Gegeben in unserer Versammlung, St. Gallen den 28. April 1820.

Der Landammann
Müller Friedberg.

Im Namen des Großen Raths
der Sekretär derselben
Steger.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons St. Gallen

beschließen:

Gegenwärtiges Gesetz, betreffend die Einführung des zweyten Theils des Kanton St. Gallischen Straf-Gesetzbuches über das rechtliche Verfahren bey Verbrechen, soll mit dem großen Sigill des Kantons verwahrt und öffentlich bekannt gemacht, das nachfolgende Gesetzbuch selbsten aber, von den Gemeinderäthen, während der Dauer des Brachmonats, zu jedermanns Einsicht an einem von ihnen zu bestimmenden Ort offen gehalten, dann vom ersten Heumonat 1820 an, im ganzen Kanton in behörige Ausübung gebracht werden.

St. Gallen, den 28. April 1820.

Der Landammann
Müller Friedberg.

Im Namen des Kleinen Raths
der erste Staatsschreiber
Zollikofer.

Das rechtliche Verfahren

bey

Verbrechen.

Einleitung.

Art. 1.

Das rechtliche Verfahren begreift die gesezliche Art und Weise, wie Thaten oder Unterlassungen, welche in dem Kriminal-Strafgesezbuch als Verbrechen erklärt sind, erhoben; der Schuldige ausgemittelt, Thatbestand und rechtliche Beweise hergestellt; daraufhin das richterliche Urtheil gefällt und die verwirkten Strafen oder Anordnungen vollzogen werden.

Art. 2.

In Fällen ausserordentlicher Dringlichkeit können auf Anordnung der Regierung, als höchster vollziehender Gewalt, besondere Maaßnahmen und unmittelbare Verfügung zu Unternehmung eines Voruntersuchs und einer Verhaftung eintretten; es müssen aber bey diesen Prozeduren die nämlichen Vorschriften beobachtet werden, wie selbe durch gegenwärtiges rechtliches Verfahren vorgeschrieben sind.

Erstes Hauptstück.

Von dem Voruntersuch.

Erster Abschnitt.
Von der Voruntersuchs-Behörde.

Art. 3.

Der Statthalter desjenigen Bezirks, in welchem ein Verbrechen begangen worden, hat alles, was in gegenwärtigem Gesezbuch in Bezug auf Erhebung des Thatbestandes und Nacheile, vorgeschrieben ist, zu besorgen, bis der Thäter wirklich irgendwo in Untersuch verfallen wird; der Statthalter in jedem Bezirke aber, wo der Beinnzichtete sich befindet oder ergriffen wird, ist die Behörde, welcher ordentlicherweise der Voruntersuch über Verbrechen zukömmt; diesemnach Jedermann bey strenger Verantwortlichkeit verpflichtet ist, den dießfälligen Verordnungen Folge zu leisten. Bey rechtlicher Behinderung durch Abwesenheit, Krankheit, u. s. w. liegt es in seiner Amtspflicht, die Geschäftsführung dem geeigneten Kreisammann zu übertragen.

Wird der Statthalter selbst um Verbrechen belangt, so wird der Regierung Anzeige zu Verhängung des Untersuchs gegeben.

Art. 4.

In Dringlichkeitsfällen und in solchen, wo der Statthalter wegen Verwandtschaft nicht unpartheylich handeln könnte, schreitet der betreffende Kreisammann; und bey dessen rechtlicher Behinderung, tritt der Gemeindsammann verfügend ein. Wo offenbare Gefahr im Verzug liegt, handeln die nächsten Vorgesetzten, bis höhere Dazwischenkunft auf den ungesäumt abzustattenden Bericht, erfolgt.

Art. 5.

Unter Dringlichkeitsfällen werden im Allgemeinen jene Fälle verstanden, wo der Statthalter ausser Stand gesezt ist, geeignete Vorkehrung zu treffen, und wo die Zögerung wesentlichen Nachtheil brächte.

Dahin gehören vornehmlich:

a) wo Gefahr ist, daß das Verbrechen vollendet werde, während es nur zum Versuch gediehen ist:

b) wo es sich um Vorbeugung des Schadens, oder

c) um Verfolgung flüchtiger Beinnzichteter oder Verbrecher handelt;

d) wo die Spuren des Verbrechens verändert oder getilgt werden dürften; oder schleunige Vernehmung des Beschädigten, Kundschafts-Aufnahmen u. s. w. erforderlich sind;

e) wo Leute auf dem Verbrechen ertappt worden, oder sich selbst als Verbrecher dargeben; oder Leute bekannt schlechter Leümde, oder solche, die rechtlich des Verbrechens überwiesen erscheinen, angehalten werden müssen;

f) wo Jauner und Landstreicher, die eines Verbrechens beinnzichtet sind, festgemacht werden sollen.

Art. 6.

Sobald in diesen Fällen die angemessenen Vorkehrungen getroffen wurden, ertheilen Gemeindsbeamte, sofern sie sich dem Wohnort des Statthalters näher befinden, diesem, sonst aber dem Kreisammann, und derselbe sodann dem Statthalter beförderlichen Bericht.

Wie gegen Jauner und Landstreicher zu verfahren sey, sagt der Art. 63.

Art. 7.

Besondere Dringlichkeit vorbehalten, soll bey jedem amtlichen Einschreiten in Kriminalsachen der beeidigte Schreiber, oder doch ein kundiger Amtsmann beygezogen werden, der jegliche Verhandlung genau und pünktlich beschreibe.

Art. 8.

Verantwortlichkeit der Untersuchenden.

Dem Untersuchsbeamten wird bey seiner strengsten Verantwortlichkeit überbunden, ge-

genwärtige Vorschriften zu erfüllen, weder vor, während, noch nach der amtlichen Einschreitung, aus welchen Rücksichten es immer seyn möge, den Gang der Gerechtigkeit zu hemmen, oder gar zu vereiteln.

Art. 9.

Die verschiedenen Behörden des Kantons sollen sich unter einander auf das werkthätigste unterstützen, und besonders dann, wenn das Verfahren gegen Beinnzichtete oder die Erhebung des Thatbestandes gemeinschaftliches Einschreiten erheischet, unter sich in Einverständniß tretten, und gemeinsam zum Zwecke wirken.

Zweyter Abschnitt.

Von den rechtlichen Veranlassungen zum Kriminal-Voruntersuch und deren Aufnahme.

Art. 10.

Die rechtlichen Veranlassungen zu Unternehmung eines amtlichen Einschreitens in Kriminalsachen liegen ordentlicherweise:

A. In der Selbstwissenschaft des Untersuchs-Beamten,

B. In den Anzeigen welche ihm schuldigermassen oder freywillig gemacht werden.

1. Durch die Beschädigten.
2. Von Amts und Pflicht wegen.
3. Durch Unpartheyische.
4. Durch die allgemeine Sage.
5. Durch die Selbstanzeige des Thäters.

Art. 11.

Selbstwissenschaft des Untersuchsbeamten.

Als selbstwissend wird der Beamte gehalten, wenn er von dem Verbrechen oder dem Thäter, oder einem Angeschuldigten Kenntniß haben konnte und sollte; die Vermuthung steht in diesen Fällen für seine Wissenschaft, und ist derselbe verpflichtet, den Gegenbeweis zu leisten, wenn er wegen Nichterhebung solch eines Verbrechens belangt wird.

Art. 12.

Anzeigen, mündliche, schriftliche.

Die Anzeigen sollen eigentlich mündlich, können aber auch schriftlich gemacht werden, wenn der Anzeiger aus erheblichen Ursachen abgehalten ist, selbst vor dem Beamten zu erscheinen, auf welchen Fall hin, ihm ebenfalls vergönnt ist, sich durch einen beglaubigten Drittmann vertretten zu lassen.

Durch einen Drittmann.

Die Anzeige, welche schriftlich oder aber durch einen Vertretter geschieht, muß den Erfordernissen der mündlichen Anzeige gänzlich entsprechen, widrigenfalls auf dieselbe keine andere Rücksicht genommen werden kann, als daß solche, nach Beschaffenheit der Umstände, die Aufmerksamkeit des Beamten erregen und

ihn zu geheimen Nachforschungen verleiten könnte.

Heimliche Anzeigen.

Wenn der Anzeiger verlangt, daß sein Name geheim bleibe, so soll er verschwiegen und kann nur dann geoffenbaret werden, wenn in Folge gerichtlicher Erkanntniß oder Erklärung der Regierung zur Mittheilung des Namens des Anzeigers höhere Weisung ertheilt worden.

Art. 13.

Allgemeine Sage.

Bey der allgemeinen Sage wird der Untersuchs-Beamte bey derjenigen Person, durch die ihm das Gerücht eines Verbrechens zugekommen, die Nachforschung anfangen, und dergestalt fort und fort zur ersten Quelle und Anfange die Sage verfolgen, bis er ihren Grund erreicht hat.

Bey der Weitläufigkeit dieses Untersuchs ist aber nur die Aussage, welche ihn zum Nachforschen veranlaßt hat, zu Protokoll aufzunehmen, übrigens aber die folgenden Personen mündlich zu vernehmen, bis auf die Urheber des Gerüchts gelangt ist, welche dann wieder schriftlich abgehört werden sollen, oder bis sich neue, auf dasselbe Bezug habende Umstände ergeben.

Art. 14.

Selbstanzeige.

Wenn sich Jemand als Thäter oder Mitschuldiger eines Verbrechens angiebt, ist vornem-

lich die Ursache zu erheben, welche ihn zur Selbstanklage vermochte.

Art. 15.

Aufnahme der Selbstwissenschaft.

Wenn der Fall der Selbstwissenschaft eintritt, läßt der Untersuchs-Beamte durch seinen Schreiber einen umständlichen Verbal-Prozeß aufsetzen, der, so viel thunlich ist, die Erfordernisse, welche die Aufnahme der Anzeigen erheischet, erfülle.

Art. 16.

Jeder amtliche Schritt wird schriftlich verzeichnet.

Da der Endzweck der Erhebung dahin geht, die Wirklichkeit eines begangenen Verbrechens zu erwahren und überhaupt alles, was zu einem weitern Verfahren führen kann, nach Möglichkeit in's Klare zu setzen, so muß der Untersuchs-Beamte über jeden amtlichen Schritt, welcher in Kriminal-Fällen gemacht wird, zu seiner Rechtfertigung ein förmliches Protokoll führen.

Art. 17.

Prüfung der Anzeige.

Der Untersuchs-Beamte wird sofort die Anzeige genau prüfen, und hiebey sowohl auf die Beschaffenheit:

A. dessen, der ausgesagt hat, sein Verhältniß gegen den Beinnzichteten, seine Leumde rc.

B. als auf diejenige Person, gegen welche ausgesagt worden ist, ihren Lebenswandel,

öffentlichen Ruf und Zustand, ihr Benehmen bey vorliegenden Umständen rc.

C. Dann auf das, was ausgesagt worden ist; auf die Möglichkeit, mehr oder mindere Wahrscheinlichkeit rc. rc. Rucksicht nehmen. Er kann, wenn ihm Zweifel auffallen, solche durch den Anzeiger lösen, übrigens aber nie seine eigene Gedanken an den Tag geben, sondern den Anzeiger reden lassen.

Je nach dem rechtlichen Werth und Glaubwürdigkeit des Angebers und den vorwaltenden Umständen benimmt sich der Amtsmann, sey es, um sogleich einzuschreiten, sey es, um Bericht zu erstatten und inzwischen nähere Nachforschungen anzustellen.

Art. 18.

Form

der Aufnahme der Anzeigen.

N. N. den . . . . . Tag u. Datum.

Anzeigen-Aufnahme. Aufschrift.

In Gegenwart des N. N. (Name des Untersuchs-Beamten,) und des beeidigten Schreibers N. N.

Ein kurzer Satz beschreibt die Veranlassung. Veranlassung.

Deßgleichen wird bemerkt: daß dem Anzeiger eingeschärft worden, sich bey Verantwortlichkeit streng der Wahrheit zu befleißen, und Ermahnung zur Wahrheit.

alles umständlich an Tag zu geben; bestimmte eigene Erfahrung von Hören-Sagen und Vermuthungen wohl zu unterscheiden, auch die Ursachen, warum die Anzeige geschehe, zu bezeichnen.

Dann wird halbbrüchig auf der rechten Seite

Beschreibung des Anzeigers.

Tauf-, Geschlechts- und Beynamen, Alter, Religion, Stand oder Beruf, Aufenthaltsort des Anzeigers bemerkt und beschrieben: ob er ledig oder verheyrathet sey? —

Innhalt der Anzeige.

Hierauf folgt Punkt für Punkt umständlich die Erzählung des Anzeigers.

Am Schlusse heißt es:

„dem Anzeiger wurde sein Angeben wörtlich „vorgelesen, und nachdem er dasselbe für „richtig befunden, hat er solches eigenhändig „unterzeichnet.

Unterschriften.

Der Anzeiger unterschreibt sich dann und nach ihm der Untersuchs-Beamte und der Schreiber.

Hätte der Anzeiger Zusätze oder Verbesserungen zu machen, so werden solche vor den Unterschriften, unter der Aufschrift: „Zusätze", geschrieben, so wie auch an diesem Orte Vormerkung gemacht werden soll, ob der Anzeiger, (wenn er nicht selbst Beschädigter ist) in besondern Verhältnissen oder Verwandschaft zu dem Beinnzichteten oder dem Beschädigten stehe."

Vor der Entlassung wird dem Anzeiger bey Pflichten geboten, das Stillschweigen zu bewah-

ren, wenn die Sache geheim gehalten werden soll.

Der Beamte sieht darauf, daß die Anzeige soviel möglich, über Zeit, Ort, Art der Verübung, den Schaden, und ob allfällige Spuren des Verbrechens vorhanden seyen, Auskunft ertheile.

Ueber den Thäter und dessen allfällige Beschreibung, soll das möglichst Bestimmte bezeichnet werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Einleitung des Voruntersuchs durch Erhebung des Thatbestandes, Hausuntersuchung, Kundschafts-Aufnahme.

Art. 19.

Ein Haupt-Endzweck des Voruntersuchs geht dahin: die vorliegenden Spuren des Verbrechens zu erheben und zu bestimmen; Anzeigen, Innzichten und andere Beweise über das Verbrechen und den Thäter zu sammeln, denselben ausfindig und habhaft zu machen und dadurch Mittel und Wege zum besondern Untersuch zu bahnen.

Art. 20.

Allgemeine Regeln des Voruntersuchs.

Als allgemeine Regeln gelten:

A. Daß die Umstände, so wie selbe vorliegen, unpartheyisch dargestellt und aufgenommen

werden, sie mögen für oder wider den Beinnzichteten lauten.

B. Daß bey jeden Maaßnahmen, so viel es thunlich ist, überflüssiges Aufsehen vermieden, und vielmehr die möglichste Stille beobachtet, übrigens, wenn hinlänglicher Grund vorhanden ist, so schleunig als möglich eingeschritten werde.

C. Daß nur dannzumal Gewalt und schärfere Maaßregeln angewendet werden, wenn gelindere Mittel nicht zureichen, und zwar besonders, wenn die vollständige Erhebung des Verbrechens, oder die Versicherung der Person des Angeschuldigten es erfordern, z. B. bey Widersetzlichkeit, Gefahr oder Versuch zum Entweichen, bey herrenlosem Gesindel ꝛc.

D. Wenn Verbrechen keine Spuren zurück lassen, aber Kundschaften darüber erhoben werden können, solche auf das genaueste eingeholt werden.

E. Wenn es um Erwahrung von Aeußerungen, Worten und Reden zu thun ist, müssen soviel möglich die Veranlassungen, Gebehrden ꝛc. und überhaupt die begleitenden Umstände genau berücksichtiget und erhoben werden.

Art. 21.

Was immer von Spuren aufgefunden werden kann, die auf Entdeckung des Verbrechens

oder des Thäters, oder auf Erhebung des vorliegenden Thatbestandes Bezug haben mögen, ist unverzüglich entweder zu Handen zu ziehen, oder doch auf das Umständlichste zu beschreiben.

Könnte man die Erhebung nicht sogleich bewerkstelligen, so muß man wenigstens die Anstalt treffen, daß das Corpus delicti eingeschlossen, verwahrt oder verwacht werde, auf daß sich die Merkmale unverändert erhalten.

Dabey sind alle Verhältnisse z. B. Zeit, Ort, Lage, Maaß, Gewicht, Farbe u. s. f. zu bezeichnen.

Auch anscheinend geringfügige Nebenumstände sind nicht ausser Acht zu lassen und zu bemerken.

(Siehe Art. 35. über das amtliche Augenscheins-Protokoll.)

Art. 22.

Zuzug von Kunstverständigen.

Wo es zur Beurtheilung besonderer Kunstfertigkeit bedarf, werden in der Regel zwey sachkundige Männer, welche die Eigenschaft rechtlicher Zeugen haben, zugezogen. Zu dem Ende sind vorzüglich Männer zu berufen, die bereits in Amt oder Pflicht stehen; sollte es aber besondere Schwierigkeiten erleiden, solche herbey zu ziehen, so sind andere bekannte Sachkundige zu bescheiden und für vorliegenden Fall in Eid und Pflicht zu nehmen.

Ihr Gutachten muß nach folgenden Ansichten eingerichtet und durch Gründe der Wissen-

schaften und Kunst unterstützt, bey Eides-Pflicht abgelegt seyn.

Besondere Regeln bey Erhebung des Thatbestandes.

Ueber die Form dieser Amtsberichte spricht der Art. 35.

Art. 23.

Bey Verwundungen.

Verwundete und Verletzte sollen, wo immer möglich durch zwey beeidigte Aerzte, und zwar, wenn es seyn kann, den Bezirksarzt und den Adjunkt, untersucht, und die vorhandenen Verletzungen oder Verwundungen, nach ihrer Zahl und Beschaffenheit, so wie nach ihren muthmaßlichen Folgen für Gesundheit, Leben und Beruf, nebst der wahrscheinlichen Art und Zeit der Beybringung bezeichnet werden.

Der Beschädigte ist sogleich einzuvernehmen, und auch jene, die über seine Beschädigung Auskunft geben können, sollten sie auch nicht rechtlich Zeugenfähig seyn.

Art. 24.

Bey Tödung.

Wo Anzeigen gewaltsamen Todes obwalten, soll die Leichen-Beschau angeordnet, allfällig schon Beerdigte zu dem Ende wieder ausgegraben werden, wenn noch Erreichung des Zwecks zu hoffen ist. Bey Unbekannten ist der Leichnam, dessen Geschlecht, muthmaßliches Alter und Kennzeichen, z. B. Haare, Zähne, und vorzüglich auch allfällig aufgefundene Kleidungsstücke, Zeit, Ort und Lage, wo und wie

er gefunden worden, zu beschreiben, und der Leichnam zu Erkennung, wo möglich einen Tag lang, öffentlich auszusetzen.

Momente des ärztlichen Berichts.

Der ärztliche Bericht soll die Natur und Beschaffenheit der Verletzungen auf das umständlichste und genaueste beschreiben; auch die Folgerungen auf die That und ihre Verhältnisse bemerken; sodann unter Angabe der Gründe in Kunst und wissenschaftlicher Beziehung, die Schlüsse ziehen: ob in vorliegendem Fall der Lebensverlust aus der obwaltenden rechtswidrigen That oder Unterlassung, als aus ihrem zureichenden Grunde erfolgt sey, (siehe Art. 145. des Gesezbuches über Verbrechen), und im verneinenden Fall, welches die Wirkungen seyen, die der That oder Unterlassung zugeschrieben werden müssen?

Bey Vergiftung.

Bey Vergiftungen ist, wo möglich, das Gift selbst in dem Leichnam aufzufassen und chemisch zu untersuchen. Gleiches giltet von allen verdächtigen Substanzen, die in der Wohnung, oder den noch übrigen Speisen des Verstorbenen, oder auch bey dem Beinnzichteten selbst gefunden worden.

Die Untersuchs-Aerzte werden, so viel möglich, Muster und Ueberbleibsel sammeln, und wohlverwahrt in Natura den Akten beifügen, damit sie mit denselben an das Hauptort gesendet werden können, um daselbst den chemischen Untersuch zu veranstalten.

Bey Kindesmord.

Im Fall des Kindesmord ist außer der Beschaffenheit der Verletzungen wohl zu erforschen, ob das Kind lebendig geboren und lebensfähig gewesen sey?

Bey verheimlichter Geburt wird die des Kindes-Mords Beinzichtete, unter Zuzug einer Hebamme ärztlich untersucht.

Art. 25.

Bey Verfälschung.

Wenn Münzen, Bücher, Schriften, Sigille, Marchen, Gewichte, Maaß, Waaren u. s. f. verfälscht worden, sind ebenfalls sachkundige Leute, deren Zeugniß von rechtlichem Gewichte ist, zuzuziehen.

Art. 26.

Bey Einbruch.

Bey Einbrüchen ist die Art und Weise derselben, die mehr oder mindere Gewaltthat, oder List; deßgleichen sind: die muthmaßlich gebrauchten Werkzeuge u. s. f. zu bemerken.

Bey Erbrechung von Schlößern und Gebrauch von Dietrichen oder Nachschlüsseln, sind nöthigenfalls Schlosser zu berufen.

Art. 27.

Bey Brandstiftung.

Wo Brandstiftung geschah, ist der Ort, wo das Feuer gelegt worden oder ausgekommen; die wahrscheinlichen Umstände, unter welchen dieses geschehen; die Entfernung der Brandstätte von andern Wohnungen oder brennbarem Eigenthum; die Zeit des Ausbruchs, Gefahr des Windes und Wasser-Mangels wegen, so wie

die Beschaffenheit und Größe des Schadens, zu bezeichnen.

Art. 28.

Haus-Untersuchung.

Auf Anzeigen, wo die Dringlichkeit aus den Umständen selbst hervorgeht, hat der Untersuchs-Beamte die Wohnung des Beinnzichteten zu untersuchen.

Der Untersuch anderer Privat-Wohnungen, wenn der Eigenthümer oder Besitzer Einrede, und sich zur Verantwortlichkeit anheischig macht, kann nur auf besonders dringende Anzeigen veranstaltet werden.

Bey Häusern übeln Rufes, dann auch bey solchen, welche fremdes Gesindel zu beherbergen pflegen, findet der Hausuntersuch minder Anstand.

Art. 29.

Ist der Hausuntersuch dahin gerichtet, Beinnzichtete, die sich versteckt halten, aufzusuchen, oder versteckte Gegenstände zu erheben, so mag er auch unbedenklicher gestattet werden, als wo es sich um Durchsuchung von Papieren oder andern Eigenthümlichkeiten des Besitzers handelt.

Art. 30.

Wie solcher vorgenommen wird.

Der Untersuchsbeamte von seinem Schreiber begleitet, wird stets den Besitzer der Wohnung, oder ein andres Familienglied, oder wenigstens Nachbarn zur Handlung beyziehen, und Papiere und andere bewegliche Sachen in ihrer Gegen-

wart einschließen oder unter Sigill legen. Müssen solche mitgenommen werden, so wird ein genaues Verzeichniß davon genommen und zu den Akten gelegt, auch dem Eigenthümer ein Empfang-Schein dafür abgereicht.

Die Entsieglung und Eröffnung, wenn sie nicht von höherer Behörde geschieht, wird in Anwesenheit der Obigen vorgenommen.

Art. 31.

So sehr dem Untersuchsbeamten möglichste Schonung und Enthaltung von allem dem, was nicht zur Sache gehört, obliegt; so sehr ist ihm empfohlen, bey diesen Verhandlungen die strengste Aufmerksamkeit auf Unterschleife zu richten, und nöthigenfalls, Umstellung des Hauses, Bewachung der Hausgenossen u. s. f. zu veranstalten.

Art. 32.

Einvernehmung des Beschädigten.

Der Verletzte oder Beschädigte, wenn er nicht bereits als Anzeiger erschienen, ist gleich einem Kundschaftgeber einzuvernehmen.

Bey Beschädigung des Eigenthums hat er den Schaden specifiziert, Stück für Stück einzugeben, und zugleich der Anschlag des Schadens bey Pflichten in seinem wahren Werth zu bestimmen. Siehe Art. 200. u. folgende.

Art. 33.

Von den Kundschafts-Aufnahmen.

Ueberhaupt, wer unmittelbar oder mittelbar über das Verbrechen und seine Umstände, oder

über den Thäter Auskunft geben kann, soll von den Vor-Untersuchsbeamten vorbeschieden, und über alles was ihm im Wissen ist, einvernommen werden. Vermöge seiner Bürgerpflichten kann sich niemand weigern, dem Untersuchsbeamten bey dieser seiner amtlichen Anfrage zu Rede zu stehen.

Nur alsdann, wenn eine Kundschaft wegen physischem Unvermögen zu erscheinen außer Stand wäre, ist der Untersuchsbeamte gehalten, solche in ihrer Wohnung abzuhören.

Wo bestimmte Fragstücke von höherer Behörde zur Einvernehmung vorliegen, richtet sich der Beamte pünktlich nach diesen, ohne jedoch die Beyfügung nöthig scheinender Erläuterungen zu hindern. Eröffnungen.

Außerdem wird dem Kundschaftgeber im Allgemeinen die Ursache, warum er einberufen worden, eröffnet. Der Beamte hütet sich, von den besondern Umständen etwas verlauten zu lassen, welche er erst von dem Einzuvernehmenden erfahren soll.

Jeder Kundschaftgeber ist Einzeln, nur in Anwesenheit des Beamten und Schreibers zu verhören. Besonders sorgt der Beamte, daß da, wo mehrere einzuvernehmen sind, nicht gefährdende Verabredung einwirke. Einzelne Abhörung.

Was zu Protokoll gegeben worden, soll geheim bewahrt und auch dem Kundschaftgeber Stillschweigen.

auferlegt werden, bey Pflichten Stillschweigen darüber zu halten.

Würde gegründeter Verdacht obwalten, daß gefährdende Verabredungen gepflogen worden; oder würde sich ein Kundschaftgeber auffallend benehmen, so bemerkt es der Untersuchsbeamte zu den Akten.

Art. 34.

Der Statthalter oder sein Stellvertretter, befugt, rechtlichen Zeugen den Eid nach Art. 38. aufzuerlegen und abzunehmen.

Unterbeamtete aber sollen aus sich selbst, und ohne höheren Auftrag, nie eine Beeidigung vornehmen. (S. Art. 87.)

Rechtliche Formen.

Art. 35.

Augenscheins-Protokoll.

Amtliche Augenscheins-Aufnahmen und Erwahrungen des Thatbestandes, so wie Beschreibungen von Haus-Untersuchungen, bezeichnen im Eingang, Tag, Monat und Jahr; dann die amtlichen Personen, so wie die Zugezogenen, die der Verhandlung beiwohnten; sie werden übrigens in der Form gleich andern Amts-Berichten, nur im Innhalt mit besonderer Umständlichkeit und Deutlichkeit nach Maaßgabe obiger Vorschriften, behandelt.

Art. 36.

Form der ärztlichen Berichte.

Aerztliche Wund- und Leichenschau- oder andere Untersuchs-Berichte, sollen von den

Ausstellern schriftlich verfaßt, und nach den Art. 23. u. 24. eingerichtet werden.

und der Berichte von Kunstverständigen.

Sind die Aussteller beeidigte Amtsmänner, so melden sie am Schluße:

„Daß dieses unser wohlerwogenes amtliches, bey Eidespflichten abgelegtes Befinden sey, „bescheinen

N. N.“

Gleiche Bewandtniß hat es mit den Berichten der Kunstverständigen. Sollten diese jedoch Anstand haben, sich schriftlich genüglich erklären zu können, so mag der Untersuchs-Beamte ihr Befinden zu Protokoll nehmen.

Art. 37.

Form der Kundschafts - Aufnahme.

Kundschafts - Aufnahmen werden in der Form gleich den Anzeige - Aufnahmen (Art. 18.) behandelt; nur wird bey der Ermahnung zur Wahrheit, noch beygefügt:

„Dem Kundschaftgeber wurde über das „vorgehalten, daß er dergestalt zu reden habe, „wie er es vor Gott und seinem Gewissen „verantworten und wie er es mit dem hei„ligen Eid bestätigen könne.“

Dann geht der Beamte zu der persönlichen Beschreibung des Kundschaftgebers über, indem er die Frage beifügt: Ob Kundschaftgeber von seiner Aussage besondern Nutzen oder Schaden zu gewärtigen habe?

Sind Fragartikel vorhanden, so werden diese zur Beantwortung nach ihrer Reihenfolge

vorgetragen, sonst folgt die Erzählung des Kundschaftgebers Punkt für Punkt u. s. w.

Art. 38.

Beeidigung. Wird die Beeidigung nach (Art. 87.) vorgenommen, so wird dem Kundschaftgeber nochmals seine Aussage vernehmlich und langsam vorgelesen.

Der Beamte stellt ihm die Heiligkeit des Eides und die rechtlichen Folgen desselben nachdrucksam vor; und wenn der Kundschaftgeber sich zum Eide bereit zeigt, so läßt er ihn stehend, mit emporgehobenen Schwörfingern, (Weiber legen die Hand auf die linke Brust) folgende Formel feyerlich nachsprechen:

Eidesformel.

„Ich N. N. bezeuge und schwöre, daß ich „mit bestem Wissen und Gewissen, ohne jede „Rücksicht, der reinen Wahrheit zu lieb und „gemäß, gesprochen und alles geoffenbaret habe, „so wie es mir in Kenntniß liegt. Das bezeuge „ich getreulich, ohne Arglist und Gefährde, „so wie ich bitte, daß mir Gott helfe.“

Daß der Eid wirklich geleistet worden, beschreibt der Beamte nach geschlossener Kundschafts-Aufnahme, in folgender Formel:

„Nachdem der Kundschaftgeber N. N. von N. N. „vorberufen und ihm die Heiligkeit des Eides nach-„drucksam ans Herz gelegt worden; auch Kund-„schaftgeber nach beschehener Ablesung seiner

„Aussage sich zu dieser Bekräftigung bereit „gezeigt, als ward unter Vorlesung und feyer„licher Nachsprechung der Eid geleistet.“

Hierauf folgt Ort, Tag, Monat und Jahr, nebst der Unterschrift des Kundschaftgebers und jener des Beamten.

Vierter Abschnitt

Von dem Einschreiten gegen Beinnzichtete und vom Vorverhör.

Art. 39.

Verbrecher, die auf der That ertäppt werden, oder sich selbst als solche angeben, Angeschuldigte, sattsam Beinnzichtete, Leute von bekannt schlechter Leumde, solche, die auf der Flucht eingeholt worden, dann jene, gegen welche rechtliche Beweise vorliegen, endlich bey Schlägereyen, wo Verbrechen statt gefunden, diejenigen, die sich durch ihr Benehmen vorzüglich übel ausgezeichnet oder sich in Bezug auf die That vorzüglich verfänglich gemacht, werden dem Bezirks-Statthalter eingeliefert. Wer zu verhaften sey.

Art. 40.

Wenn durch einen hinlänglich beurkundeten, glaubwürdigen und habhaften Mann Anzeige gegeben, und auf dem Verhaft des Angeschuldigten beharret wird, wobey aber die Anzeige mit erheblichen Wahrscheinlichkeits-Gründen

unterstützt seyn, oder Gefahr der Entweichung obwalten muß, so wird, besonders bey schweren Verbrechen, der Verhaft sogleich angeordnet.

Art. 41.

In schwierigern Fällen.

In schwierigern Fällen hängt es von dem Werth der Innzichten, von dem Zusammentreffen derselben, von der Größe des angeschuldigten Verbrechens, den Verhältnissen des Beinnzichteten und der Dringlichkeit der Umstände, z. B. der Gefahr der Entweichung, der Verabredung mit Mitschuldigen, ab; ob lediglich Vorbescheidung, Abholung durch den Weibel oder wirkliche Festmachung, Verwachung und Ablieferung durch bewaffnete Polizey zu verfügen sey. (Siehe Art. 156 und 157.)

Art. 42.

Wie gegen Jauner und Landstreicher zu verfahren, sagt der 63ste Art.

Art. 43.

Bewachung v. Verhafteten.

Wenn die Verhaftsorte nicht sicher genug sind, soll einsweilen eine Wache gestellt werden, welche dafür verantwortlich ist, daß die Verhafteten von aller äußern Berührung abgeschnitten seyen, und auf keine Weise entweichen können. Sind mehrere eingebracht worden, aus deren Zusammenkunft sich nachtheilige Verabredungen für den Gang des rechtlichen Ver-

fahrens vermuthen ließen, müssen selbige sofort gesöndert und getrennt werden.

Art. 44.

Gegen kranke Beinnzichtete.

Wenn sich ein berufener Beinnzichteter damit entschuldigte, daß er sich krank befinde, hat der Beamte im zweifelhaften Fall den Arzt um ein diesfälliges Zeugniß anzugehen. Bestätiget sich die Angabe des Beinnzichteten, wird er im Hause abgehört, sobald es immer seine Umstände zulassen, und ihm das Handgelübd abgenommen, sich nicht zu entfernen. Haften Hauptverbrechen auf dem Beinnzichteten, wird ihm zu größerer Sicherheit eine Wache ins Zimmer gegeben.

Art. 45.

Nacheile entflohener Beinnzichteten.

Sollte sich aber ein Beinnzichteter eben flüchtig gemacht haben, da man ihn einholen wollte, und ist Hoffnung vorhanden, ihn noch zu ereilen, so hat der Beamte bey zu veranstaltender Verfolgung den nachzuschickenden Polizey-Dienern die nöthigen Gewaltsscheine und Beschreibungen des oder der Verfolgten zu ertheilen. Steht hiesiger Kanton über die Auslieferung und Verfolgung der Verbrecher mit dem Lande, dahin sich der Beinnzichtete geflüchtet hat, in Traktaten, dann soll der Beamte sein Benehmen und seine Aufträge in Gemäßheit derselben einrichten. Ausserdem hat sich derselbe mit Ersuch-Schreiben an die betreffenden fremden Behörden zu wenden,

und von ihnen Verhaftung und Einlieferung des Beinnzichteten zu begehren.

Art. 46.

Form des Anverlangens der Stellung.

Das Anverlangen der Stellung eines Beinnzichteten soll schriftlich geschehen, und den fremden Behörden gegenseitige Dienstbereitwilligkeit und billiger Kosten-Ersatz verheißen und geleistet werden.

Beschreibung des Flüchtlings

Die Beschreibung des Flüchtlings muß, nebst seinem Namen, den Körperbau, allfällige Leibesgebrechen oder auszeichnende Merkmale, z. B. Augen, Nase, Mund, Haare u. s. w. und die Kleidung, die er bey der Entweichung trug, bezeichnen.

Art. 47.

Steckbriefe. Ausschreibung entwendeter Effekten.

Wenn ausser dem Fall schleuniger Nacheile, Flüchtige oder Abwesende mit Steckbriefen verfolgt, oder ausser Ereignissen der Dringlichkeit entwendete Waaren ausgeschrieben werden müssen, so wendet sich der Untersuchs-Beamte unter Mittheilung der nöthigen Beschriebe an die Ober-Polizey des Kantons, welche das Geeignete verfügt.

Art. 48.

Wann Auslieferung statt findet.

Die Auslieferung von Verbrechern, welche Kantons-Angehörige sind, kann nur nach vorher geflogener Einfrage und Weisung von der Regierung bewilliget werden; die Auslieferung von Fremden hingegen, kann auch von dem

Statthalter bewilliget werden, welcher sich jedoch in zweifelhaften Fällen an die Regierung wenden wird.

Art. 49.

Ueberlieferung der Gefangenen durch fremdes Gebiet.

Wenn Gefangene durch Gegenden, die unter fremder Landeshoheit stehen, geführt werden müssen, ist der Bedeckung jederzeit eine Beglaubigungsschrift zu ihrem Ausweis mitzugeben.

Art. 50.

Unterstützung fremder Behörden.

Den auswärtigen Behörden soll auf ihr Ersuch-Schreiben zu Verfolgung und Habhaftmachung von Verbrechern, so wie auch überhaupt zum Behuf des Kriminal-Verfahrens thätiger Vorschub geleistet werden, in so weit er mit gegenwärtigem rechtlichen Verfahre verträglich ist, besonders den Behörden derjenigen Staaten, mit welchen hiesiger Kanton in diesfälligen Traktaten steht.

Von dem Vorverhör.

Art. 51.

Wann das Vorverhör anzuheben sey.

Bevor der Beamte zum Vorverhör schreitet, müssen zwar jederzeit hinlängliche Anzeigen in seinen Handen liegen, um dasselbe darauf zu begründen; es ist aber nicht geradezu erforderlich, daß der diesfällige Voruntersuch beendiget sey; wohl ist solcher möglichst zu betreiben.

Art. 52.

In der Regel sollen Beinnzichtete einvernommen werden, sobald sie anlangen. In keinem Fall darf aber das Vorverhör mehr dann 24 Stunden zurückgestellt werden.

Art. 53.

Nach vorläufiger Mahnung, die Wahrheit zu reden, beginnt der Beamte mit folgenden allgemeinen Fragen:

Fragen des Vorverhörs.

Wie Gestellter mit seinem Vor- und Geschlechts- oder allfälligen Zu- oder Uebernamen heisse?

Was Standes, Berufs, Religion und Alters er sey?

Von woher gebürtig?

Ob ledig, verwittibt oder verheirathet?

Was Namens, Standes, Alters und Herkunft seine Frau sey?

Ob er Kinder habe? und wie viel? welchen Geschlechts und Alters?

Wo er sich gewöhnlich aufhalte?

Wo er sich besonders in letzter Zeit aufgehalten?

Ob er Vermögen besitze?

Womit er sich (und die Seinigen) ernähre?

Ob er schon einmal verhaftet war?

Wo? und wann? Warum?

Ob und wie er bestraft worden?

Ob er sich vorstellen könne, warum er hieher beschieden (eingeholt) worden sey?

Er soll die Veranlaßung angeben.

Art. 54.

Will der Gestellte keine Ursache wissen, so muß ihm die Erinnerung gemacht werden, daß es doch seinen Grund haben dürfe, warum er einberufen (eingeholt) worden rc. rc. Zureden.

Ob er es auf den Untersuch ankommen lassen wolle, wodurch die Wahrheit an den Tag kommen müsse?

Art. 55.

Gesteht der Gestellte, so ist sein Geständniß ununterbrochen, wie er es aus sich selbst erzählend abgiebt, zu Protokoll zu nehmen, bis er es geschlossen hat. Der Beamte mag dann durch schickliche Fragen, solche nämlich, welche keine bestimmte Vorhaltung des fraglichen Umstandes selbst (Suggestion) in sich begreifen, und allfällige Erläuterung, auf nähere Bestimmung und Ergänzung wirken, besonders, wenn es zu Hinderung von Schaden, z. B. Entdeckung entwendeter Waare, oder zu Maaßnahmen gegen Mitschuldige abzweckt. Geständniß.

Art. 56.

Giebt der Gestellte die wahre Veranlassung seiner Vorrufung oder Verhaftung an, behauptet aber, daß in der Person ein Irrthum vorgegangen seyn müsse, und daß man ihn für den Unrechten ansehe, so sind die vorliegenden Anzeigen, Beschriebe u. s. f. genau gegen ihn zu vergleichen; und soll derselbe auch den Anzeigern zur Erkennung vorgestellt werden. Wenn über die Person Zweifel entstehet.

Wenn die Beschriebe oder Anzeigen nicht auf ihn anwendbar sind, und keine weitere Anzeige auf ihm haftete, so ist er sofort zu entlassen.

In zweifelhaften Fällen mag sich der Beamte nach Art. 41 benehmen, welches vorzüglich dann statt hat, wenn der Gestellte übel oder ganz unbeurkundet, erscheint.

Art. 57.

Wenn der Angestellte seine Unschuld umständlich behauptet.

Beharret der Gestellte in Angabe der wahren Veranlassung auf seiner Unschuld, so ist er um seine Rechtfertigungs- und Entschuldigungs-Gründe, und die Thatsachen, Umstände und Beweise, worauf er sich beziehe, zu befragen.

Seine Erzählung ist ununterbrochen zu Protokoll zu nehmen.

Der Beamte beeilt sich daraufhin, jene Angaben zu erwahren, die über Schuld oder Unschuld näheres Licht verbreiten könnten; behält aber den Beinnzichteten einsweilen in der Haft, nach den Vorschriften der Art. 225. und folgender.

Art. 58.

Wenn er läugnet.

Will der Gestellte nichts wissen, oder, stellt er auf unrichtige Veranlassung ab, ohne daß die vorliegenden Anzeigen oder Beweise geschwächt werden, so dringt der Untersuchs-Beamte nicht weiter in ihn, und vermeidet, ihm die wahre Anschuldigung zu benennen.

Art. 59.

Geständige Angeschuldigte, dann jene, welche durch die Art. 39. und 40. bezeichnet sind, werden an das Hauptort zum besondern Untersuch abgeführt, wobey die Vorschriften zu ermäßigen sind, die über Einschränkung der persönlichen Freyheit während dem Verhaft (Art. 225 und folgende) zur Richtschnur aufgestellt sind. Ablieferung.

Die Akten des Voruntersuchs und was damit in Verbindung steht, so wie alles, was auf dem Verhafteten vorgefunden worden, soll, wohlverwahrt, mitüberantwortet, und ihm nur dasjenige gelassen werden, was er unumgänglich bedarf.

Art. 60.

In schwierigern Fällen behält der Untersuchs-Beamte den Angeschuldigten in sicherem Verwahr, und begehrt unter Uebersendung der Voruntersuchs-Schriften und Belege, in Begleit seines Berichtes, Weisung von der Regierung. Einfrage.

Art. 61.

Wenn sich der Irrthum in der Person nach Art. 56. aufgeklärt, oder sich der Angeschuldigte gerechtfertiget und vollkommen ausgewiesen, so ist er auf freyen Fuß zu stellen, nichts desto minder aber, der Regierung Bericht zu erstatten. Entlassung.

Bey minder wichtigem Verdacht sollen Angesessene oder wohlbeurkundete Leute gegen

Handgelübde oder Gewährleistung durch hab-liche Kantonsbürger, nach Art. 230. entlassen werden, insofern wegen Verflechtung keine Gefährde zu befürchten steht.

Art. 62.

Ueberantwortung des Voruntersuchs an die Regierung.

Sobald ein Voruntersuch über Verbrechen beendiget ist, er mag auf Verhaftungen geleitet haben oder nicht, ist derselbe der Regierung ungesäumt zu überantworten.

Besondere Verfügungen gegen Jauner und Landstreicher.

Art. 63.

Jauner und Landstreicher, welche wegen Verbrechen auch auf entferntere Weise beinnzichtet sind, werden, wo sie aufgegriffen werden, zum Kreis-Ammann geführt.

Er läßt ihre Habseligkeiten und was sie auf dem Leibe tragen, genau durchsuchen, und mustert ihre Papiere; sodann nimmt er ein summarisches Verhör nach Art. 53. mit ihnen auf.

Können sich die Beinnzichteten nicht rechtfertigen, und ihre Unschuld darthun, so werden sie bey anhaltendem Verdacht unmittelbar an das Hauptort abgeliefert.

Päße, Scheine und andere Papiere, Geld und Geldeswerth werden ihnen sogleich abge-

nommen. Alles Gefährliche und Verdächtige wird gesöndert und wohlverwahrt den Landjägern zur besondern Gewahrsame überbunden, und sämmtliches überantwortet.

Wie sie auf dem Transport zu behandeln seyen, siehe Art. 226.

Zweytes Hauptstück.

Von dem besondern Kriminal-Untersuch.

Erster Abschnitt.

Von dem Kriminalverhör-Amte.

Art. 64.

Die Regierung leitet unverweilt zum besondern Untersuch an die Kriminal-Kommission ein, wenn Beweise oder schwere Innzichten über Verbrechen gegen einen Angeschuldigten sprechen, der sich durch den Voruntersuch nicht rechtfertigte.

Art. 65.

Der Bestand der Kriminal-Kommission hängt stets von gesezlicher Organisation ab.

Der Präsident wacht über den Gang der Prozeduren und ihre möglichste Beförderung. Wenn er den Untersuch nicht selbst übernimmt, so ordnet er ihn durch die Examinatoren an. Bey den Sitzungen der Kriminal-Kommission führt er bey ungleichen Ansichten der Mitglieder entscheidende Stimme.

Es liegt ihm die Aufsicht über die Registratur der Kriminal-Akten ob. Amtliche Befinden und Berichte, so wie die Schreiben an die Regierung werden von ihm mit unterfertigt.

Art. 66.

Die in Art. 8. festgesetzte Verantwortlichkeit ist auch der Kriminal-Kommission und Angestellten überbunden. Zur Rechtfertigung gegen Säumniß wird eine tabellarische Uebersicht der Einleitungen und der prozedurlichen Beförderungen monatlich der Regierung vorgelegt.

Zweyter Abschnitt.

Von dem besondern Untersuche.

Art. 67.

Eigenschaften u. Hauptzwecke.

In den Pflichten des Examinators liegt:

a) Hinsichtlich des Angeschuldigten, — dessen Zurechnungs-Fähigkeit, Vorsatz, Absicht oder Fahrläßigkeit; die Beweggründe zur That, die mehr oder mindere Verschuldung, die schärfenden oder mildernden Gründe und alle andere subjektive Rücksichten, die auf die Straf-Anwendung Einfluß haben; dann

b) hinsichtlich des Verbrechens, seine Natur und Beschaffenheit, Größe und Um-

fang, die Art der Ausführung, die Vollendung oder den Versuch, den Schaden zu erheben;

c) Was von rechtlicher Beziehung auf den Angeschuldigten und das Verbrechen seyn kann, zu erwahren, und die Beweise, vornemlich das rechtliche Geständniß des Angeschuldigten, nach Vorschrift des 3ten Hauptstücks so viel möglich herzustellen.

Alles Ueberflüssige, Weitschweifende, ist, wie schädliche Oberflächlichkeit, zu vermeiden. Indessen liegt dem Examinator ob, dem Verhör eine genaue Personalbeschreibung voranzusetzen, so wie auch, wenn es keine unnöthige Hafts-Verlängerung nach sich zieht, während des Untersuchs, die Persönlichkeit des Angeschuldigten, nach seinem wahren Namen, Herkunft und Verhältnissen, genau zu erheben und zu erwahren.

Art. 68.

Bey dem Zusammenfluß von Verbrechen mögen minder schwere Verbrechen, und überhaupt das, was auf die Straf-Erkanntniß keinen Einfluß mehr haben kann, — dessen Erhebung jedoch mit Weitläufigkeiten und Zögerungen verbunden wäre, näherer Erörterung entbehren; es wäre denn Sache, daß jene Gegenstände wegen anderweitigen, er-

heblichen Rücksichten oder Entdeckungen, oder wegen Entschädigung verfolgt werden müßten.

69.

Des Examinators Hauptzweck ist, die Wahrheit zu erforschen. Benehmen des Examinators.

Sein Benehmen sey: anstandsvolle Gelassenheit und Unbefangenheit, nie Ausbruch der Leidenschaft, aber ernst und nachdrucksvoll gegen verstockte Bösewichter.

Unerlaubter Mittel soll sich der Examinator nie bedienen, als da sind: täuschende Versprechen, Erpressung von Geständnissen auf widerrechtlichem Wege, hinterlistige Fragen, wobey Ungewisses oder gar Falsches für gewiß untergeschoben, oder vorausgesetzt wird, daß der Angeschuldigte schon gestanden habe, was er noch nicht zugegeben, — Suggestionen, wo man dem Angeschuldigten besondere Umstände, die man von ihm eingestanden haben will, zur bloßen Bejahung oder Verneinung bestimmt vorsagt.

Wohl aber sind Eröffnungen nach Art. 79. erlaubt.

Den Karakter des Angeschuldigten zu erforschen, ist ein wichtiges Augenmerk, um durch angemessenes Zureden, Vorstellungen, Zusprüche, zu schicklicher Zeit einzuwirken, und ihn zu rechtlichem Geständniß zu bewegen.

Art. 70.

Prüfung des Voruntersuchs.

Der Examinator wird vor allem den eingelangten Voruntersuch prüfen und erdauren, ob derselbe als vollständig und genügend betrachtet werden darf.

Wenn sich in dem Verfahren des Voruntersuchs Unförmlichkeiten, Unterlassungen oder Mängel eingeschlichen hätten, sind solche zur angemessenen Belehrung, Rüge oder zur Ergänzung der Prozedur dem betreffenden Beamten zu bemerken.

Art. 71.

Verhör-Plan.

Die Resultate des Voruntersuchs geben dem Examinator das Mittel zur Hand, den vorläufigen Verhör-Plan zu bilden.

Aus den sich im Laufe des besondern Untersuchs ergebenden Erfahrungen, aus der Natur und Beschaffenheit des Verbrechens, aus den eingeholten Zeugenschaften und Erwahrungen, aus den Widersprüchen des Gestellten, seinem Läugnen und übrigen Benehmen; dann aus der allfälligen Entgegenstellung, ergiebt sich die weitere Richtschnur, nach welcher das Verhör-Amt gepflogen werden kann.

Art. 72.

Ordentlicher Weise soll in dem Untersuch ein Gegenstand geschlossen werden, bevor man zu einem andern schreitet; wenn aber mehrere

Gegenstände in Berührung kommen, so können die minder wichtigen und minder dringenden für einmal bey Seite gesetzt, u. die dringendern u. wichtigern in Untersuchung gezogen werden; zu diesen gehört besonders die Entdeckung von Mitschuldigen, des Corpus delicti, entwendeter und versteckter Waare u. s. f.

Art. 73.

Die Identität mit der beinnzichteten Person, falls solche im Widerspruch läge, soll auf das beförderlichste erörtert werden. Identität der Person.

Art. 74.

Das erste Verhör wird jederzeit mit einer kurzen und passenden Ermahnung eröffnet. Vorläufige Ermahnung.

Der Gestellte wird sodann befragt: ob er das Vorverhör bestätige, oder ob er etwas daran abzuändern habe?

Art. 75.

Hat der Angeschuldigte schon im Vorverhör ein Geständniß abgelegt, so wird der angebahnte Pfad verfolgt, das Geständniß vervollkommnet und die Prozedur zur Reife gebracht. Mangelhafte Geständnisse sucht der Examinator geschichtlich von der ersten Veranlassung an und ihren Folgen der Reihe nach, vermittelst passender Fragen von dem Gestellten ergänzen zu lassen. Geständigen Falls.

Art. 76.

Wo der Angeschuldigte vollkommen geständig, und der Thatbestand übereinstimmend erhoben ist, so sind gleichwohl noch Zeugen zu vernehmen, wenn es bey Haupt-Verbrechen zur Prüfung und Behärtung der Wahrheit füglich geschehen kann, und keine andere Stützpunkte vorliegen.

Art. 77.

Maaßname gegen böswillige Gestellte.

Sobald es sich im Untersuch erzeigt, daß der Gestellte hinterlistig und mit übler Treue zu Werke geht, so wird der Examinator aufhören, die an den Gestellten gerichteten Fragen vorerst zu Protokoll anzugeben, und diesem dergestalt Zeit zur Besinnung zu lassen. In diesen Fällen wird er die Fragen sogleich an den Gestellten richten, und Frag und Antwort alsdann zusammen angeben, oder während der Gestellte antwortet, den Schreiber die Frage zu Papier bringen lassen.

Der Examinator kann ebenfalls mit den Verhören 2 bis 3 Tage inne halten, oder die schwierigen Gegenstände für einmal beyseits setzen, und solche bey gelegenerer Zeit wieder aufnehmen, alsdann aber die früherhin gestellten Fragen unter verschiedener Einkleidung wiederholen.

Art. 78.

Wenn er läugnet.

Beharret der Angeschuldigte auf dem Läugnen, indem er die That selbst oder Haupt-

Umstände in Abrede stellt, so sucht ihn der Examinator vorerst durch passende Zureden und Ermahnungen auf bessere Wege zu bringen.

Auch unwahrhafte Erzählungen sind zu Protokoll zu nehmen und keineswegs unvorsichtig zu unterbrechen.

Nachdrücklich überführt der Examinator den Gestellten am Ende, wo sich Verwicklungen durch Ungereimtheiten, Widersprüche aus unstatthaften Darstellungen ergeben haben, und droht mit Ungehorsams-Strafen.

Es ist seiner Klugheit anheim gestellt, durch Umwege auf Umstände zu führen, die mit dem Verbrechen im Zusammenhange den Gestellten zu Geständnissen bringen. Besonders ist oft an Ausmittlung des Orts, wo derselbe zur Zeit des Verbrechens sich aufgehalten, viel gelegen.

Art. 79.

So wichtig es ist, daß der Examinator wohl vermeide, daß der läugnende Gestellte den ganzen Umfang der ihm entgegenstehenden Innzichten oder Beweise erfahre, so zweckmäßig lassen sich theilweise Eröffnungen anwenden, wo derselbe durch vorläufige allgemeine Fragen und Zureden nicht vermocht wird, sich auf den bestimmten Gegenstand zu heften. Eröffnungen.

In der Ordnung und Reihenfolge der Eröffnungen werden gewöhnlich unwichtigere

und schwächere, deren Gewißheit oder hohe Wahrscheinlichkeit erhoben ist, vorausgeschickt, und mit großer Vorsicht zu den stärkern stufenweise vorgeschritten. Der Gestellte wird zugleich angehalten, sich darüber einzulassen und bestimmt zu erklären.

Jede Zögerung, die Anlaß zu Bereitung lügenhafter Ausflüchte geben könnte, wird ausgewichen, und das Verhör nicht unzeitig unterbrochen, bis der Gegenstand erschöpft ist.

Sollte der Angeschuldigte gleich Anfangs zu wissen begehren, warum er verhaftet worden, so soll es ihm im allgemeinen und ohne weiterer Umstände zu gedenken, angesagt werden, z. B. „wegen Eingriff in fremdes Eigenthum„, „wegen Todschlag u. s. f.“

Gegen zurückhaltende Gestellte mag zu schicklicher Zeit insoweit Ueberraschung angewendet werden, daß ihnen unvermuthet ein Corpus delicti vorgewiesen, und bestimmter Aufschluß verlangt wird.

Art. 80.

Entgegenstellung. (Confrontation.)

In Ermanglung hinlänglich rechtlicher Beweise, und da, wo alle andere Mittel erschöpft sind, das Geständniß zu erhalten, oder wo wesentlicher Irrthum oder Widersprüche zu heben sind, wird die Entgegenstellung angewandt.

Der Examinator bereitet sowohl sich selbst als den entgegenzustellenden Zeugen auf die

wichtige Handlung vor, und macht ihn mit der Verhandlung bekannt, indem er ihm sein Verhalten dabey bezeichnet.

Derselbe muß aber schon einmal vernommen seyn, fest auf seiner Aussage beharren, und zuvor den Angeschuldigten, doch ohne daß es dieser gewahret, im Verhaft erkannt und gesehen haben. Zu gleicher Zeit wird nie mehr als eine Person entgegengestellt, und es waltet die gleiche stuffenweise Fortschreitung wie bey Eröffnungen.

Von der Entgegenstellung soll der Angeschuldigte nie zuvor etwas erfahren.

Der Examinator beginnt mit der Frage an den Zeugen: ob er den Angeschuldigten kenne?

Gleiche Frage stellt er an den Angeschuldigten.

Bey der Hauptverhandlung richtet der Examinator die vorbereiteten Fragstücke zuvor an den Angeschuldigten, dann die gleichen an den Zeugen.

Der Examinator hat überhaupt die Verhandlung mit besonderer Behutsamkeit zu leiten, und das Benehmen des Angeschuldigten, wie des Zeugen wohl zu beobachten, insbesonders aber die Gemüthsbewegung des Erstern zum Behuf des Geständnißes, zu benützen, und allfällige Bekenntnisse beförderlich zu Protokoll zu bringen.

Gleiches Verfahren wird bey Entgegenstellung von Mitschuldigen beobachtet.

Art. 81.

Ungehorsams-Züchtigungen.

Angeschuldigte, welche sich boshaft und widerspänig benehmen, indem sie sich gleich Wahnsinnigen, Stummen oder Tauben gebährden, oder hartnäckig Antwort verweigern, oder geflissentlich unpassend und zweydeutig antworten; dann gegen solche, die sich, aller Warnung unerachtet, Lügen und offenbarer Unwahrheiten und Widersprüche schuldig machen, oder sich gegen die gebührende Achtung vorsätzlich verfehlen, werden je nach dem Grade des Vergehens und der Schuld, gezüchtiget.

Bey minder schweren Züchtigungen von kurzer, 3 Tage nicht übersteigender Dauer durch hartes Lager, Entziehung warmer Speise, halbe Ration, Ketten-Schließen oder Streiche, deren Zahl in einem Verhör, die von 6 nicht überschreiten darf, verfügt der Examinator, auf gepflogenes Einverständniß mit dem Präsidenten; die härtern Züchtigungen aber, oder zahlreichere Schläge und Ruthenstreiche (wovon auf einmal nicht mehr als 25 ad posteriora zu ertheilen) sollen durch einen Abschluß der Kriminal-Kommißion erkennt nnd dieser Abschluß in das Protokoll aufgenommen werden.

Art. 82.

Rücksichten bey Züchtigungen.

Bey diesen Verfügungen wird der Examinator auf die Gesundheits-Umstände und die

körperliche Beschaffenheit des Gestellten Rücksicht nehmen, nnd in zweifelhaften Fällen vorerst ärztliches Zeugniß einholen.

Die Züchtigungen sollen stuffenweise, erst die geringern, dann die härtern, folgen.

Art. 83.

Obschon das vorzügliche Bestreben des Examinators, auf Erhebung des rechtlichen Geständnisses gerichtet seyn soll, ist doch dannzumal, wo gegen Gestellte sattsame Beweise vorliegen, wegen ihres hartnäckigen Läugnens, die Prozedur nicht auszudehnen; sondern es ist sodann auf rechtliche Erhebung der Beweise das Hauptaugenmerk zu richten.

Art. 84.

Herstellung der Beweisarten.

Nächst der Erhebung des Geständnisses, liegt dann vorzüglich in den Pflichten des Examinators, den Thatbestand und die geeigneten Beweisarten vervollkommnet und nach den rechtlichen Erfordernissen bereitet herzustellen.

Art. 85.

Thatbestand.

Zu dem Zwecke beeilt sich der Examinator, die Mängel der Erhebung des Thatbestandes soviel möglich verbeßern zu lassen; er verfügt sich bey wichtigen Prozeduren über Haupt-Umstände, wo seine persönliche Prüfung unumgänglich nöthig wird, nach gepflogener Verständigung mit dem Präsidenten der Kriminal-Kommißion, selbst an Ort und Stelle.

Art. 86.

Wundberichte. Mangelhafte Wund-Berichte und chemische Untersuche werden der Sanitäts-Kommißion zur Prüfung übermittelt, den Aussteller zur Berichtigung einzuladen, oder ihm gehörige Rüge oder Weisung zukommen zulassen. Bey schwierigen Fällen und unbestimmten Daten oder, wo die Ansichten der Untersuchenden nicht einig gehen, soll jederzeit das Gutachten und Berichte der Sanitäts-Kommißion eingeholt werden.

Art. 87.

Zeuzenschaft. Bey Erkennungen und Entgegenstellungen, dann bey auffallenden Collisionen und Widersprüchen, oder bey Verdacht von gefährdenden Verabredungen; wo die Einvernehmung von Kundschaften oder Zeugen unmittelbar geschehen muß, werden dieselben durch die Kreis- oder Orts-Behörde einberufen; ausserdem aber werden die erforderlichen Frag-Artikel aufgesetzt und den einvernehmenden Beamten mit allfällig nähern Weisungen mitgetheilt.

Der Examinator sorgt dafür, daß die Frag-Artikel die zu erörternden Umstände wohl erschöpfen, bestimmt und deutlich und unverfänglich abgefaßt seyen; jede Frage soll nur einen einzigen That-Umstand berühren.

Die Beeidigung der Kundschaften wird von dem Examinator nach den rechtlichen

Grundsätzen über Zeugen-Beweis entweder vorgenommen oder angeordnet.

Art. 88.

Widerspännige Zeugen.

Sollte sich jemand beharrlich weigern, Kundschaft oder Zeugenschaft abzulegen, so wird die Regierung, nachdem sie die Weigerungsgründe für unstatthaft erkannte, den Widerspännigen mit Verhaft belegen, und nach den ordentlichen Formen, gleich einem Angeschuldigten, verhören lassen.

Art. 89.

Schriften und andere Beweise.

Die Nachbringung oder Bemächtigung von Schriften, Correspondenzen, Urkunden, Anordnung von Haus-Untersuchungen, so wie überhaupt die Sammlung von Innzichten, die sich durch den besondern Untersuch an die Hand geben, werden nach obigen Ansichten und mit Hinsicht auf das dritte Hauptstück des rechtlichen Verfahrens, verfügt.

Art. 90.

Schluß des Untersuchs.

Der Untersuch wird geschlossen, wenn die Erfordernisse des Art. 67. erfüllt sind.

Art. 91.

Endverhör.

Bevor der Beauftragte in wichtigen Prozeduren das Endverhör aufnehmen und dergestalt den Untersuch schließen wird, soll er dem Präsidenten vorerst die Akten zur Einsicht übergeben und seine Gutheißung: ob

nemlich der Untersuch als erschöpft anzusehen sey, vernehmen.

Am Schlusse jedes Untersuchs wird der Gestellte um seinen Vorsatz und die künftigen Erwerbsmittel, dann über seine Behandlung während dem Verhaft, so wie über seine Vertheidigungsgründe und mildernden Umstände, welche er anzubringen vermögend wäre, befragt.

Dem Gestellten sollen in der Regel die Namen der aufzuführenden Zeugen, wenn sie ihm nicht schon eröffnet worden wären, bekannt gemacht, und seine allfälligen Einwendungen gegen dieselben zu Protokoll genommen werden, welche aber sofort zu erwahren sind.

Der Examinator eröffnet dem Beklagten seine Rechte auf die Vertheidigung. Wenn der Beklagte um einen Vertheidiger von Amtswegen nachsucht, so muß ihm dahin entsprochen werden.

Dem Vertheidiger wird nicht nur bewilliget, sich in Beyseyn eines Abgeordneten mündlich zu besprechen, sondern es wird ihm gestattet, auf der Kanzley der Kriminal-Kommission sämmtliche Prozedur einzusehen.

Art. 92.

Schlußbericht.

Der Schluß-Bericht der Kriminal-Kommission beschließt die Prozedur. Er beginnt mit einer bündigen geschichtlichen Darstel-

lung, welche die Haupt-Umstände heraushebt, und auf die Nummern der Aktenstücke hinweiset; dann werden die rechtlichen Beweise aufgezählt und benannt.

Schließlich bemerkt der Examinator das Benehmen des Angeschuldigten und dessen Karakteristik.

Art. 93.

Nach geschlossener Prozedur wird nur dannzumal wieder in Untersuch eingeschritten, wenn entweder neue Verbrechen entdeckt, oder neue nun erst bekannt gewordene erhebliche Innzichten eingehen, deren Untersuch und Erwahrung auf den rechtlichen Entscheid von besonderm Einfluß seyn müßte, oder wenn wichtige polizeyliche Rücksichten solches erheischen.

Von den Formen der Verhöre.

Art. 94.

Die Verhöre enthalten:

Eingangs den Ort und das Datum; als Aufschrift wird die Gegenwart des Examinators und des Aktuars N. N. angeführt; sodann

Die Veranlassung zum Verhör in einem kurzen Satze angegeben, und

Die Ermahnung, die Wahrheit zu bekennen, bemerkt.

Halbbrüchig stehen zur Linken die Fragen, zur Rechten die Antworten.

Jede Frage erhält ihre fortlaufende Nummer.

Am Schlusse wird dem Gestellten das Protokoll vorgelesen, und wenn man es für richtig erkennt, mit der Vormerkung: „vorgelesen und bestätet“ von dem Gestellten und dann von dem Examinator und Aktuar unterzeichnet.

Art. 95.

Frage und Antwort.

Die Fragen müssen deutlich, klar, bestimmt, nur einen Umstand begreifend und aus dem Zusammenhang fließend, zu Protokoll diktirt werden.

Die Antworten diktirt der Examinator ebenfalls; doch mag der Gestellte solche zu Protokoll angeben, wenn er hiezu tauglich ist, und nicht besondere Gründe solches unzuläßig machen.

Art. 96.

Verbesserungen u. Nachträge.

Spätere Verbesserungen, Deutungen und Nachträge, müssen Verbesserungs- und Nachtragsweise, unter die Rubriken: „setzt hinzu“ „verbessert die Antwort Nro.“ hinzugefügt werden.

Art. 97.

Gebehrden-Protokoll.

Der Ausdruck auffallender Gemüthsbewegungen wird an Ort und Stelle, oder am Ende des Verhörs, beygemerkt.

Art. 98.

Eröffnungen an die Gestellten werden, der ganzen Breite des Verhörheftes nach, eingetragen. Eröffnungen.

Desgleichen amtliche Bemerkungen, Züchtigungen. Letztere sind umständlich an Ort und Stelle zu beschreiben, so wie ihre Veranlassung.

Art. 99.

Bey Entgegenstellungen (Confrontationen) wird das Protokoll soviel möglich vorbereitet. Confrontationen.

Die Fragen kommen in die Mitte, die Antwort des Angeschuldigten rechts, jene des Zeugen links gegenüber zu stehen.

Art. 100.

Die Dauer des Verhörs ist zwar an das Ermessen des Beauftragten gestellt, welcher solches nach Erforderniß und nach Umständen verlängern oder abkürzen wird; jedoch soll er es nie so lange andauren lassen, daß dadurch die Zuverläßigkeit der Aussagen des Gestellten geschwächt werden könnte, welches übrigens von desselben Gemüths-Zustande abzunehmen ist. Dauer des Verhörs.

Art. 101.

Sollte es sich ergeben, daß ein Gestellter der deutschen Sprache nicht mächtig wäre, der Beauftragte hingegen nicht minder dessen Ausserordentliche Form, wenn der Gestellte der deutschen Sprache nicht kundig.

seine Sprache verstünde, so setzt der Beauftragte die Verhöre in der Sprache des Gestellten fort. Er besorgt alsdann eine authentische Uebersetzung des Protokolls in deutscher Sprache.

Art. 102.

Dollmetscher.

Wenn sich aber der Beauftragte und der Gestellte nicht hinlänglich mittheilen können, dann wird ein Dollmetscher zugezogen.

Dem Dollmetscher wird der Eid aufgetragen, über den Untersuch gänzliches Stillschweigen zu beobachten, und die zu übersetzenden Fragen und Antworten nach ihrem wahren Innhalt wechselseitig zu erklären.

Durch sein Mittel werden Fragen und Antworten demnach in deutscher Sprache zu Protokoll genommen.

Der Dollmetscher unterzeichnet das Protokoll, und haftet für die Richtigkeit der Uebersetzung.

Art. 103.

Doppelte Protokolle.

Der Dollmetscher führt zugleich in der Sprache des Gestellten nach den vorgeschriebenen Formen über die Fragen und Antworten Protokoll, so wie er erstere erklärt, und letztere aus dem Mund des Gestellten erhalten hat.

Dieses Protokoll wird von ihm und dem Gestellten unterzeichnet.

Art. 104.

Stumme Gestellte welche schreiben können, müssen die Antworten niederschreiben. Untersuch mit Stummen.

Art. 105.

Tauben Gestellten, welche reden und lesen können, werden die Fragen schriftlich vorgelegt, und sie beantworten selbe mündlich. Mit Tauben.

Taubstummen Gestellten, welche schreiben können, wird die Frage schriftlich vorgelegt, und sie schreiben die Antworten hinzu. Mit Taubstummen.

Art. 106.

Können Stumme oder Taube, oder Taubstumme weder lesen noch schreiben, so werden, wo möglich, zwey Personen hinzugezogen, die wohl mit ihnen bekannt, und sich sowohl mit ihnen durch Zeichen verständigen können, als ihre Zeichen wohl verstehen.

Nachdem diese für treue Deutung des Aufgetragenen in Eid und Pflicht genommen worden, diktirt ihnen der Examinator die Fragen, die sie an den Angeschuldigten zu stellen haben, und nimmt auch ihre Antworten und Erklärnngen zu Protokoll.

Art. 107.

Die Verhörhefte werden bey Abfassung der Akten der Ordnung nach auf einander gereiht. Abfassung der Akten.

Der Vor-Untersuch wird getrennt zur Einleitung und als Anfang der Aktenstücke gebracht.

Der Briefwechsel, welcher über einen Kriminal-Untersuch geführt worden, wird in einer besondern Abtheilung, nach den Daten geordnet, beygelegt.

Die betreffenden Antworten werden in die Aufsätze der Schreiben gefügt, welche solche veranlaßt haben.

Der Schluß-Bericht beschließt die Prozedur.

Dritter Abschnitt.

Von den Anordnungen, die aus dem Untersuch hervorgehen.

Art. 108.

Unschulds-Erklärung.

Erhellet die Unschuld eines Verhafteten, indem er sich vollkommen gerechtfertiget und gereiniget hat, so wird derselbe auf freyen Fuß gestellt und ihm die Erkanntniß von der Regierungs-Kanzley gefertigt: „daß N. N. für vollkommen unschuldig erkennt und desnahen auf freyen Fuß gestellt worden sey."

Art. 109.

Ueberweisung an die korrektio-

Hätte sich aus dem Untersuch klar ergeben, daß der Verhaftete zwar nicht in kriminelle

Beurtheilung falle, jedoch dem korrektionellen Richter zu überantworten sey, so wird derselbe der geeigneten Behörde eingeleitet.

nellen Strafgerichte.

Art. 110.

Entlassung aus Mangel von Beweisen.

In zweifelhaften Fällen, wo zwar die Unschuld des Verhafteten nicht vollkommen erhellet, jedoch keine rechtliche Begründung zur Fortsetzung des besondern Untersuchs obwaltet, — oder wenn es aus dem Untersuch hervorgeht, daß die Persönlichkeit des Gestellten denselben der gesetzlichen Zurechnung des Verbrechens enthebt, — wird der Verhaftete mit dem Bescheid entlassen: „daß N. N. nicht für schuldig oder zurechnungsfähig befunden und daher des Verhafts entlassen worden.“

Alle in obigen 3. Artikeln enthaltenen Verfügungen gehen von der Regierung aus, auf den Bericht und Antrag der Kriminal-Kommißion.

Art. 111.

Uebermittlung des Untersuchs an das Kriminalgericht.

Ausser diesen Fällen übermittelt die Kriminal-Kommißion sämmtliche Prozedur so schnell als möglich dem Präsidenten des Kriminal-Gerichts erster Instanz, zu Handen dieses Kriminal-Gerichts, und ertheilt der Regierung Kenntniß davon.

Art. 112.

Mittheilung an die Polizey.

Wenn in einem Untersuch Entdeckungen gemacht werden, welche die besondere Auf-

merksamkeit der Polizey veranlaßen dürften, nämlich Beschriebe von Verbrechern, ihr Aufenthalt, Niederlagen gestohlener Waare ꝛc. so sind sie der obern Polizey-Behörde durch einen Auszug des Verhör-Protokolls mitzutheilen.

Gleichfalls werden ihr jene Vergehen mitgetheilt, die gegen andere z. B. Hehler, Aufenthaltgeber von Gesindel erhellen, und dem korrektionellen Straf-Richter zuzuweisen sind.

Art. 113.

Mitschuldige.

Wenn in einer Prozedur Mitschuldige zum Vorschein kommen, so giebt die Kriminal-Kommißion der Regierung hievon Kenntniß, und stellt erforderlichen Falls ein motiviertes Ansinnen um Festmachung derselben.

Sollte ein Vorbeschiedener in seinem Verhör den Verdacht nicht entkräften, oder die Innzichten gegen ihn bestärkt werden, so mag derselbe von Kommißionswegen im Verhaft zurückbehalten, jedoch ungesäumt Bericht an den Kleinen Rath erstattet werden, um den Beinnzichteten einzuleiten.

In Dringlichkeits-Fällen wird dieses Ansinnen an den Landammann, oder an das mit dem Justiz-Fache beauftragte Mitglied des Kleinen Raths gestellt, und das Betreffende zu den Akten bemerkt.

Art. 114.

Zurückschaffung entwendeten Gutes.

Es ist die Pflicht der Untersuchs-Behörde, die erforderlichen Maaßnahmen einzuschlagen, auf daß bey Entwendungen das entwendete Gut dem rechtmäßigen Eigenthümer zugestellt werde, in so fern es sich unter den Habseligkeiten des Verbrechers selbst oder eines Theilnehmers am Verbrechen, befindet, so wie, wenn dasselbe in solchen Händen gefunden wird, denen es der Verbrecher zur Verwahrung anvertraut hat. Wenn die Zurückstellung auch nicht möglich ist, sollen wenigstens Ort und Leute ausfindig zu machen getrachtet werden, wo das entwendete Gut abgegeben worden, und dessen gegenwärtiger Besitzer.

Art. 115.

Wenn der Eigenthümer entwendeter Waare unbekannt ist.

Würden entwendete Sachen habhaft gemacht werden, deren rechtmäßige Eigenthümer unbekannt sind, dann soll von der Kriminal-Kommißion eine diesfällige Kundmachung durch öffentliche Blätter erlassen werden, welche jedoch dergestalt eingerichtet seyn wird, daß die wesentlichen Unterscheidungs-Zeichen des entwendeten Guts verschwiegen bleiben, auf daß keine Gefährde unterlaufen könne.

Der Kundmachung soll eine peremptorische Frist, die sich nicht über ein Jahr erstrecken darf, angehängt werden, nach welcher das Gut wenn sich der Eigenthümer nicht vorfindet, öffentlich versteigert wird.

Art. 116.

Wenn das fremde Gut veräußert wird.

Wenn aber das fremde Gut von der Beschaffenheit ist, daß es ohne Gefahr der Verderbniß nicht aufbewahrt werden kann, oder die Aufbewahrung mit Unkosten verbunden ist, dann wird eine kürzere Zeitfrist gestellt, nach deren Verfluß das fremde Gut veräußert werden soll.

Die Kriminal-Kommißion nimmt bey der Veräusserung einen Beschrieb auf:

A. Von dem Veräusserten,
B. Von dem Kaufschilling,
C Von dem Käufer,

welcher den Kriminal-Akten beygelegt wird.

Art. 117.

Kuratel der Haabe des Gestellten.

Besteht das Vermögen des Gestellten in einem Gewerbe, welches ohne Nachtheil nicht ins Stocken gerathen darf, oder ist Gefahr der Zertrümerung and Zur-Seiteschaffung desselben vorhanden, so verfügt die Kriminal-Kommißion die erforderlichen Maaßnahmen zur Bestellung der Kuratoren durch die betreffende Behörde.

Art. 118.

Besondere Maaßregeln gegen Jauner und Landstreicher.

Bey unbeurkundetem, herumschweifendem Gesindel wird sofort die vollstandige Beschreibung desselben aufgenommen, und diese sowohl, als die besondern Umstände, welche zu dessen Erkennung beytragen könnten, auswärtigen

Kriminal-Justiz-Stellen zur allfälligen bessern Entdeckung desselben mitgetheilt.

Bis die erwarteten Vervollständigungen eingegangen sind, wird indessen der Examinator in dem Untersuch soweit vorfahren, als es immer die Umstände erlauben.

Es ist viel daran gelegen, den Spitznamen des Verhafteten zu erfahren, welches die Nachfrage sehr erleichtert.

Art. 119.

Bey herrenlosem Gesindel ist das dienstlose Herumschweifen an und für sich eine schwere, ob zwar unbestimmte, Innzicht.

Bey herumschweifendem herrenlosen Gesindel.

In dem Untersuch gegen Gestellte dieser Art ist es aber nicht immer bloß um Erhebung der gegenwärtigen Innzichten des Voruntersuchs zu thun, sondern es fordert die öffentliche Sicherheit, daß der bisherige Lebenslauf des Gestellten untersucht, und seine allfällige frühern Verbrechen und verbrecherischen Verflechtungen erhoben werden.

Drittes Hauptstück.

Von den Beweisen, ihrer Würdigung, und ihrem rechtlichen Werthe.

Art. 120.

Jeder richterliche Spruch, welcher Kriminal-Strafe verhängt, setzt die rechtliche Gewißheit voraus, daß der Beklagte des Verbrechens, dessen er gezeiht wird, schuldig sey.

Zu dem Ende muß rechtlich erhellen:

a) Daß das befragliche Verbrechen wirklich geschehen sey. (Thatbestand.)

b) Daß der Beklagte entweder Urheber desselben sey, oder als Gehülfe mitgewirkt habe.

Art. 121.

Ermanglung des Thatbestandes.

Der nicht erhobene Thatbestand schwächt jedoch die rechtliche Gewißheit nicht, wenn aus besondern Umständen zu Tage liegt, warum solcher nicht hergestellt werden konnte, überhaupt aber der Beklagte als ein Mensch zu betrachten ist, zu dem man sich des erwiesenen Verbrechens wohl versehen kann.

Art. 122.

Rechtliche Beweisarten.

Die Beweisarten, welche rechtliche Gewißheit begründen, sind folgende:

I. Der Beweis durch amtlichen Augenschein und durch das Befinden von Sachverständigen.

II. Das rechtliche Geständniß des Beklagten.

III. Der Beweis durch Zeugen.

IV. Der Beweis durch Urkunden und Schriften.

V. Der Beweis durch zusammentreffende Anzeigungen.

Wenn ein Beschuldigter durch eine dieser (mit Nro. II. III. und IV. bezeichneten) Beweisarten rechtlich überführt wird, ist ein solcher rechtlich begründeter Beweis an und für sich zureichend, und soll die Anwendung des Kriminal-Straf-Gesetzes begründen. Der Beklagte muß nicht geständig und zugleich überwiesen seyn, und umgekehrt.

Erster Abschnitt.

Von dem Beweis durch amtlichen Augenschein und durch das Gutachten von Sachverständigen.

Art. 123.

Eine Thatsache, welche durch obrigkeitlichen, rechtsförmlichen Augenschein, mit sinnlicher Gewißheit erkannt worden, wird als rechtlich erwiesen betrachtet.

Der Augenschein muß von dem Untersuchs-Beamten in Begleit des beeidigten Schreibers, oder in Abgang desselben, in Begleit eines

andern kundigen Amtmanns vorgenommen, und nach den Vorschriften des Untersuchs beschrieben seyn.

Art. 124.

Für Gegenstände besonderer Wissenschaft, Kunst oder Handwerks, entscheidet das eidliche Befinden zweyer Sachverständigen, welche die Eigenschaft vollgültiger Zeugen haben, wenn ihr Befinden in den wesentlichsten Punkten übereinstimmt und keinen wesentlichen Mängeln unterliegt.

Sind ihre Meinungen über das Resultat des Gutachtens getheilt, so entscheidet in ärztlichen Sachen die Sanitäts-Kommißion; ausserdem werden noch zwey bis drey Sachverständige zugezogen, wo dann die Mehrheit der Stimmen den Ausschlag giebt und rechtlichen Beweis gewährt.

Liegen keine entscheidende Umstände zur Sichtung unerörterter Widersprüche vor, und findet der Richter kein maaßgebliches Uebergewicht für Behauptung oder Gegenbehauptung, so wird jenes Befinden rechtlich angenommen, das dem Angeschuldigten günstiger ist.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Beweise durch Geständniß des Angeschuldigten.

Art. 125.

Beschaffenheit des Geständnisses.

Das Geständniß des Angeschuldigten giebt rechtlichen Beweis gegen ihn, wenn es:

a) vor Gericht oder der rechtmäßigen Untersuchs-Behörde,

b) frey, nicht aus Irrthum oder widerrechtlichem Zwang,

c) bestimmt, deutlich und umständlich,

d) in Uebereinstimmung mit den wesentlichen Umständen oder Spuren des Verbrechens

abgelegt worden ist.

Art. 126.

Beschränkung der Geständnisse.

Beschränkungen der Geständnisse, durch beygefügte Entschuldigungs-Einreden, welche der Angeschuldigte vorbringt, kommen nur dann in rechtlichen Anschlag, wenn sie wesentlich und mit zureichenden Gründen der Wahrscheinlichkeit glaubwürdig unterstützt sind.

Art. 127.

Widerruf des Geständnisses.

Der gänzliche oder theilweise Widerruf des Geständnisses schwächt oder vernichtet solches nur dann, wenn er durch Beweise oder Gründe hoher Wahrscheinlichkeit unterstützt ist, oder, wenn der Angeschuldigte darthut, daß er zur Zeit des abgelegten Geständnisses die Wahrheit nicht habe sagen können.

Art. 128.

Widersprechende Geständnisse.

Sollte der Beschuldigte verschiedene, sich wesentlich widersprechende Geständnisse abgelegt haben, dann giebt jenes Geständniß den rechtlichen Beweis, welches durch statthafte Anzeigen unterstützt, oder das wahrscheinlichste ist.

Art. 129.

Nur jene Widersprüche sind wesentlich, welche

a) den Beklagten der Kriminal-Beurtheilung ganz entziehen,

b) oder das vorliegende Verbrechen unter eine ganz verschiedene Kathegorie des Kriminal-Straf-Gesezes bringen.

Art. 130.

Aussergerichtliches Geständniß.

Ein aussergerichtlich abgelegtes Geständniß des Beklagten, welches den Erfordernissen des Art. 125. Lit. b. c. und d. vollkommen entspricht, und rechtsgenüglich erwiesen ist, begründet vollkommene Ueberweisung, wenn es mit der gerichtlichen Aussage eines ganz vollgültigen Zeugen, welcher unmittelbar über die Begehung der That selbst Zeugniß giebt, in allen wesentlichen Umständen übereinstimmt.

Art. 131.

Gleiches findet statt, wenn mit gedachtem aussergerichtlichem Geständniß die eidliche Aussage von zwey oder mehreren, zwar nicht voll-

gültigen Zeugen, zusammentrift, welche unmittelbar vollkommen übereinstimmend über die Handlung des Verbrechens aussagen, in sofern das Zeugniß der Letztern halben Beweis begründet.

Art. 132.

Endlich bewirkt ein solches aussergerichtlich abgelegtes Geständniß vollkommene Ueberweisung, wenn es mit den im Art. 158. bestimmten Erfordernissen zureichender Gewißheit zusammentrift.

Dritter Abschnitt.

Von dem Beweise durch Zeugen.

Art. 133.

Zu einem rechtlichen Zeugen-Beweise ist erforderlich: Beschaffenheit des Zeugen-Beweises.

a) daß der Zeuge aus eigener unmittelbarer, sicherer Wahrnehmung und Erfahrung, nicht vom Hörensagen, Vermuthung und Schlüssen, rede;

b) daß er die Thatsache oder die Umstände, die bewiesen werden sollen, deutlich, umständlich und treu bezeichne;

c) daß die rechtliche Voraussetzung walte, Zeuge könne und wolle die Wahrheit sagen;

d) daß die Zeugenschaft von amtlicher Behörde aufgenommen und eidlich bekräftiget sey.

Würde jedoch eine amtlich abgehörte Kundschaft vor der Beeidigung vom Tode oder von andern Umständen betroffen worden seyn, welche die Erfüllung der rechtlichen Form unmöglich machten, ohne die innere Glaubwürdigkeit ihrer Aussage zu schwächen, so erlischt wegen dieser Ermanglung die Rechtskraft des Zeugnisses nicht.

Art. 134.

Zwey Zeugen.

Zwey Zeugen, von welchen jeder vollkommen glaubwürdig ist, und die in den wesentlichsten Umständen übereinstimmen, leisten rechtlichen Beweis über das, was sie aussagen.

Art. 135.

Ein Zeuge.

Die Aussage eines einzigen vollgültigen Zeugen wird einem halben Beweis gleich geachtet.

Art. 136.

Nicht volljährige Zeugen.

Jene, welche zwar das 16te Altersjahr zurückgelegt, aber das 19te noch nicht erreicht haben, sind in der Regel unvollgültige Zeugen.

Der Richter wird jedesmal vorläufig erkennen, ob ihnen in dem obschwebenden Fall zureichende rechtliche Glaubwürdigkeit zukomme, und ob dieselben zum eidlichen Zeugniß zugelassen werden mögen.

Art. 137.

Stimmen zwey unvolljährige Zeugen unter sich und mit der Aussage eines vollgültigen Zeugen überein, so wird dessen Aussage zum rechtlichen Beweis erhoben. Zusammengesetzte Beweisart.

Art. 138.

Stimmen vier oder mehr, zwar unvolljährige Zeugen unter sich überein, und steht ihrer Aussage nicht größere Wahrscheinlichkeit entgegen, so giebt ihre Aussage rechtlichen Beweis.

Art. 139.

Ausserdem wirken Aussagen unvollgültiger Zeugen nur als Anzeigungen.

Art. 140.

Zeugnißunfähig sind jene: Zeugen-Unfähigkeit.

1.) denen zur Wahrnehmung des Beweis-Gegenstandes, der erforderliche Verstand oder Sinne mangelt;
2.) Unmündige, die das 16te Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben;
3.) Alle jene, welche von ihrer Aussage unmittelbaren sichern Vortheil oder Nachtheil zu gewärtigen haben;
4.) welche in anerkanten, engen Verhältnissen der Verwandtschaft, Freundschaft oder Feindschaft gegen den Angeschuldigten oder den Beleidigten stehen. Erstere können nicht für, Letzere nicht gegen den Angeschuldigten zeugen.

5.) welche um ihrer Ehrlosigkeit oder schlechter Leumde willen, alles gerichtliche Zutrauen missen.

Art. 141.

Zeugniß von Mitschuldigen.

Die Aussage von Mitschuldigen, wenn sie ihre Schuld dadurch auf einen andern Mitverflochtenen wälzen wollen, eignet sich zu keinem rechtlichen Beweis.

Ausserdem ist die Aussage eines Angeschuldigten, welcher seine Schuld reumüthig bekennt und sich der Wahrhaftigkeit beflissen, insofern solche schon durch andere wichtige Anzeigen oder halben Beweis unterstützt ist, und keine besondern Einreden solche schwächen, als Ergänzungs-Beweis in Anschlag zu nehmen

Art. 142.

Beurtheilung der Zeugenschaften.

Wenn die Gegenstände, in welchen zwey Zeugen übereinstimmen, von demjenigen Punkt unabhänig sind, über welchen sie allfällig noch in unerhobenem Widerspruche stehn, dann werden Erstere gleichwohl als erwiesen betrachtet.

Art. 143.

Wenn Zeugen über wesentliche Gegenstände in unerörtertem Widerspruche stehen geblieben, dann hat die Aussage desjenigen oder derjenigen Zeugen Beweiskraft, die mit den Umständen des Gegenstandes, welcher zu beweisen ist, im wesentlichen übeinstimmend befunden wird. Die übrigen Aussagen sind als verwerflich anzusehen.

Vierter Abschnitt

Von dem Beweise durch Urkunden und Schriften.

Art. 144.

Amtliche Urkunde.

Amtliche, rechtsförmliche Urkunden und Protokolle gewähren volle Beweiskraft, insofern nicht wesentliche Mängel ihre Glaubwürdigkeit schwächen.

Art. 145.

Privat-Schriften.

Bey Privat Schriften muß entweder durch rechtliches Geständniß oder durch Zeugen-Beweis vorerst hergestellt seyn, daß der Angeschuldigte unmittelbar oder mittelbar wirklicher Urheber der Schrift sey, wo sodann ihr Innhalt, in wie weit er die Angabe eines Verbrechens enthält, vermöge ihrer Aechtheit, vollen Beweis wider ihn leistet.

Art. 146.

Wer sich zur Unterschrift bekennt, bekennt sich auch zum Innhalt, insofern nicht betrügliche Veränderung desselben oder andere Einführung anschaulich ist, oder dargethan werden kann.

Art. 147.

Läugnet der Angeschuldigte das, was der Innhalt der Schrift darthut, während er sich zur Schrift oder Unterschrift bekennt, so wird er nichts destoweniger so lange als wahr angenommen, bis der Gegen-Beweis rechtlich dargethan ist.

Art. 148.

Eine Urkunde, welche den Gegenstand des Verbrechens selbst ausmacht, als da sind: betrüglich verfertigte Dokumente, Aufträge und Befehle zu Verbrechen, und deren Urheber erwiesen ist, begründet sowohl den Beweis über das Verbrechen als gegen den Verbrecher.

Art. 149.

Die Vergleichung der Handschriften giebt an und für sich keinen vollen Beweis, kann aber nach Umständen einen halben Beweis gewähren.

Art. 150.

Bey Privat-Schriften, auf welche sich der Beklagte zu seiner Rechtfertigung beruft, sind die Verhältnisse der Zeit u. s. w. wohl zu untersuchen; sie dienen nur dann zum Rechtfertigungs-Beweis, wenn keine rechtliche Vermuthung des Betrugs dawiderstreitet.

Fünfter Abschnitt

Von dem rechtlichen Werth der Anzeigungen und Innzichten.

Art. 151.

Anzeigungen. Anzeigungen sind rechtlich erwiesene Thatsachen und Umstände, welche mit einem Verbrechen in natürlichem Zusammenhange stehen, so daß nach obwaltenden Verhältnissen daraus

auf das Verbrechen selbst oder auf den Thäter vernünftiger Weise geschlossen werden kann.

Dieselben gewinnen nur dann rechtlichen Werth, wenn sie rechtsgenüglich hergestellt sind.

Art. 152.

Eigenschaft derselben.

Die Anzeigungen werden hergenommen, entweder aus Umständen und Thatsachen, welche als Ursache und Vorbereitung dem Verbrechen vorangegangen sind, oder aus Umständen und Thatsachen, die mit der wirklichen Verübung des Verbrechens in gleichzeitiger Berührung gestanden, oder endlich mit den nachfolgenden Wirkungen und Folgen desselben in Verbindung verkettet sind.

Art. 153.

Wirkung derselben.

Je nach obwaltenden Verhältnissen, sind die Anzeigungen nur allgemein und unbestimmt, oder bestimmter besonderer Verknüpfung, und veranlassen desnahen entferntern, oder nahen, oder bewirken dringenden Verdacht.

Das Zusammentreffen von Anzeigungen, die sich unterstützen, bestärkt den Verdacht, je mehr sich daraus vernünftige Folgerungen ergeben.

Dabey sind aber auch jene Innzichten wohl in die Waagschale zu legen, die sich zu Gunsten des Verdächtigten ergeben; sie sind unbefangen gegenseitig zu erwägen und zu prüfen.

Art. 154.

Besondere Beschaffenheit derselben.

Bey der Prüfung der Anzeigungen kömmt die persönliche Stellung, die Leumde, der Karakter und das Benehmen des Beinnzichteten in vorzüglichen Betracht.

Je nach der eigenthümlichen Beschaffenheit des Verbrechens und den eigenen Umständen, welche solches begleiten, ist des fernern das mehr oder mindere Gewicht derselben zu entnehmen.

Bey Staats-Verbrechen erregen heimliche Zusammenkünfte, ausserordentlicher Briefwechsel u. s. f.

Bey Verbrechen gegen das Leben und die Person: Ankauf von Gift, blutige Spuren, Besitz von angewandten Waffen, frühere Drohung, Feindschaft, Haß, Nachstellung, u. s. w.; in Raufhändeln, ausgezeichnete Mitwirkung.

Bey Diebstahl und Raub: Besitz des Gestohlenen, ohne sich sattsam ausweisen zu können, plötzlicher übermässiger Aufwand; bey Einbruch: aussergewöhnlicher Besitz gefährlicher Werkzeuge, Dietriche, Brecheisen u. s. w.

Bey Falschmünzung: Besitz von Münz-Einrichtung u. s. w.

besondern Verdacht.

Verdachts-Gründe.

Andere vorbereitende Handlungen z. B. Anschaffung betreffender gefährlicher Werkzeuge, ängstliche Erkundigungen, oder gleichzeitige Ver-

flechtungen, mit Hinsicht auf Ort und Zeit, wo das Verbrechen begangen wurde, oder aber nachheriges auffallendes Benehmen, z. B. Wegschaffung oder Verheimlichung der Spuren des Verbrechens, Kleider-Wechsel, Verbreitung falscher Nachrichten, bange Aeußerungen, versuchte Bestechung, Unterschleifgeben, plötzliche Entfernung von dem Aufenthaltsorte ohne sattsame Ursache ꝛc. ꝛc. sind lauter verdächtigende Umstände, und gewinnen je mehr Gewicht, als sich dieselbe sonst nicht rechtfertigen lassen.

Die Angabe des Beschädigten, so wie Angaben von Mitschuldigen ꝛc., begründen je nach den begleitenden Umständen, mehr oder minder schwere Inzichten.

Art. 155.

Aus diesen Anzeigungen und Verdachts-Gründen, einzeln oder zusammentreffend, ergiebt sich dann eine mindere oder größere Wahrscheinlichkeit.

Art. 156.

Mindere Wahrscheinlichkeit oder einfacher Verdacht bewirkt, daß der Beinnzichtete zur Verantwortung und ins Vorverhör gezogen werden mag. Mindere Wahrscheinlichkeit.

Art. 157.

Bey größerer Wahrscheinlichkeit, wo die Verdachts-Gründe gegen den Beinnzichteten seine Rechtfertigung weit überwiegen, kann aber Größere Wahrscheinlichkeit.

nicht nur bürgerliche Haft, sondern auch nach Umständen besonderer Untersuch verhängt werden. Unterliegt der Beinnzichtete auch dannzumal noch hohem Verdacht, so wird nach dem Art. 190. und 191. verfahren.

Art. 158.

Treffen aber dabey folgende Umstände zusammen:

1.) wenn mehrere mit dem Verbrechen in bestimmtem nahem Zusammenhang stehende gleichzeitige Innzichten, welche mit vorausgehenden oder nachfolgenden Anzeigungen verbunden und einzeln erwiesen sind, in der angeschuldigten Person zusammentreffen;

2.) wenn dieselben dergestalt unter sich im Zusammenhange stehen, daß solche Uebereinstimmung nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht anders als aus der Begehung des Verbrechens vernünftiger Weise erklärt werden kann;

3.) wenn durchaus keine Umstände vorliegen, welche eine Vermuthung begründen, daß die That von einer andern Person begangen wäre; und

4.) weder das frühere Leben des Beklagten noch seine Entschuldigung, noch andere Umstände, die Gewißheit schwächen können, so hat der Richter die Freiheitsstrafen Art.

61. 62. 63. 72., oder die Strafen am Vermögen, nach Art. 73. des Gesezbuches über Verbrechen, in Anwendung zu bringen.

Art. 159.

Eine im Fall der Art. 158. und 191. auf unbestimmte Zeit ausgesprochene Verwahrung oder Eingränzung muß spätest nach Verfluß von 2 Jahren einer neuen Untersuchung unterworfen und die Strafzeit endlich bestimmt, oder der Beinnzichtete der Haft mit oder ohne Sicherheits-Maaßnahmen, entlassen werden.

Viertes Hauptstück.

Von dem Richteramt.

Art. 160.

Zwey Kriminal-Instanzen.

Für die Beurtheilung von Verbrechen walten zwey Instanzen: ein Kriminal-Gericht erster Instanz und das Appellations-Gericht in letzter Instanz.

Art. 161.

Vom Kriminalgericht.

Das Kriminal-Gericht erster Instanz besteht aus einem Präsidenten und sechs Kriminal-Richtern.

Art. 162.

Die Regierung bestellt das erstinstanzliche Gericht durch freye Wahl aus Kantonsbürgern, welche ein Vermögen von fl. 1000 besitzen und bestimmt zur Ergänzung bey Behinderung der ordentlichen Richter, drey Stellvertreter.

Der erste Schreiber der Kriminal-Kommission versieht die Stelle des Gericht-Schreibers.

Der Präsident wird jederzeit durch den ersten Richter ersetzt.

Der Kerkermeister oder ein Polizeydiener besorgt die Abwart.

Art. 163.

Die ordentliche Dauer des Amtes eines Präsidenten, so wie der Kriminal-Richter erster Instanz ist auf 6 Jahre festgesetzt. Nach Verfluß von 6 Jahren sind aber dieselben wieder wählbar. Dauer des Amtes.

Art. 164.

Der Präsident bescheidet die Richter zur Versammlung an das Hauptort, und leitet den Geschäftsgang, wobey er sich beförderliche Erledigung angelegen seyn läßt. Er sorgt dafür, daß die Anzahl der Richter sowohl als ihre rechtliche Beschaffenheit, in Gemäßheit des Gesezes bestehe, und wacht über Handhabung der Gerichts-Formen. Zugleich führt er die Aufsicht über das Gerichts-Protokoll, die Kanzley-Geschäfte und die Polizey im Gerichts-Saale. Pflicht des Präsidenten.

Art. 165.

Jeder Richter, welcher mit dem Beklagten bis und mit dem dritten Grad der Bluts-Verwandschaft oder mit dem zweyten Grad der Schwägerschaft verbunden ist, so wie derjenige, welcher Selbstbeleidigter oder Beschädigter, oder mit dem Beleidigten oder Beschädigten im vorermeldetem Grade verwandt ist, hat von Rechtenswegen abzutreten. Rechtliche Beschaffenheit der Richter.

Wenn aber von dem Amtskläger oder dem Beklagten aus andern Gründen Einwendungen

gegen einen oder mehrere Richter angebracht würden, dann hat der oder die bezeichneten Richter einsweilen abzutreten, während die übrigen Richter über die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit der vorgebrachten Einwendungen entscheiden.

Art. 166.

Rangordnung.

Die Richter nehmen in der Ordnung Sitz und Stimme, wie sie gewählt worden. Wiedererwählte bleiben auf ihren früher eingenommenen Plätzen.

Art. 167.

Vollzähligkeit der Gerichte.

Damit in Kriminal-Sachen, wo es sich um Verhängniß der Todesstrafe handelt, ein gültiges Urtheil gefällt werden könne, muß die volle gesetzliche Anzahl der Richter gestimmt haben.

Ausser diesem Fall können im Appellations-Gericht der Präsident und 10 Mitglieder, so wie im Kriminal-Gericht erster Instanz der Präsident und 4 Richter, ein gültiges Urtheil fällen.

Art. 168.

Eröffnung des gerichtlichen Untersuchs.

Der gerichtliche Untersuch wird dadurch begonnen, daß sämtliche Prozedur-Akten, die von rechtlichem Einfluß auf das Urtheil sind, ihrer ordentlichen Folge nach vorlesen, und von dem Gerichte geprüft werden.

Art. 169.

Vollständigkeits-Erklärung.

Nach beendigtem Untersuch der Akten, wird vorerst die Frage zum Entscheid vorgelegt:

Ob die Prozedur als vollständig geführt anzusehen sey, oder ob und was daran zu ergänzen sey?

Wird die Prozedur als unvollständig erkannt, so erläßt das Gericht einen Bescheid, vermöge welchem dieselbe an die Kriminal-Kommißion zurückgewiesen, dabey aber bestimmt und umständlich bezeichnet wird, was zu ergänzen sey?

Ist die Vollständigkeit der Prozedur entschieden, so wird die Klage und Vertheidigung eröffnet.

Art. 170.

Verhandlung der Anklage u. Vertheidigung.

Bey den Kriminal-Gerichten wird die Anklage und Vertheidigung öffentlich gepflogen; es wäre dann Sache, daß der Kriminal-Fall von der Art wäre, daß, um öffentliches Aergerniß zu verhüten, derselbe bey geschlossenen Thüren abgehandelt werden müßte.

Art. 171.

Erscheinung des Beklagten.

Jeder Beklagte hat alsdann persönlich vor den Kriminal-Gerichten zu erscheinen.

Wenn die Anklage auf den Tod geht, oder bey Staats-Verbrechen, sowie auch, wenn der Beklagte schon einmal kriminalisch abgestraft worden, oder zu der Klasse des herumschweifenden Gesindels gehört, wird er von dem Kerkermeister gefesselt vor Gericht geführt.

Auf den Befehl des Gerichts-Präsidenten werden demselben während der Vertheidigung die Fesseln abgenommen.

Art. 172.

Anklage.

Nach dem Befinden der Regierung kann ein Sachwalter aufgestellt werden, welcher innert den Schranken des Gerichts im Namen des Gesetzes die Anklage führt.

Die Anklage muß schriftlich und nach den Erfordernissen des Schlußberichts verfaßt seyn, und soll damit enden, daß sie durch rechtliche Schlüße auf die durch das Gesetz bestimmte Strafe abstellt.

Wenn kein Amtskläger erscheint, liest der Gerichts-Schreiber stehend, den Schlußbericht ab.

Art. 173.

Vertheidigung.

Auf die Klage folgt die Vertheidigung, welche ebenfalls schriftlich verfaßt seyn muß.

Wenn ein Amtskläger bestellt wird, muß dem Beklagten ein Vertheidiger von Amtswegen zugegeben werden, falls er nicht selbst einen beliebigen rechtlichen und tauglichen Mann wählte.

Vor Apellations-Gericht soll der Beklagte stets verbeyständet erscheinen.

Art. 174.

Die Vertheidigung behandelt das Geschichtliche, prüft die Beweise, die gegen den Beklagten sprechen, unter allfälligem Anbringen der rechtlichen Einwendungen oder der Gegenbeweise, und sucht aus den sich ergebenden recht-

lichen Daten die Strafbarkeit aufzuheben oder zu mildern.

Der Vertheidiger hat sich genau an seine Bestimmung zu halten, und soll weder durch leere Anbringen, noch weniger durch unstatthafte oder gewagte Aeußerungen, den Gang des Rechts stören.

Der Amtskläger und der Vertheidiger theilen sich ihre Rechtsschriften gegenseitig mit, wobey es aber, ohne Rede und Widerrede sein Bewenden haben soll.

Art. 175.

Verantwortlichkeit der Anwälde.

Der Sachwalter, der bey der Anklage wie bey der Vertheidigung die rechtlichen Schranken oder jene des Anstandes überschreitet, wird sogleich von dem Gerichts-Präsidenten zurecht gewiesen; bey wichtigerer Verschuldung mit einer Strafe von 20 bis 200 Franken belegt, oder nach Umständen der Regierung zur besondern Straf-Einleitung verzeigt.

Art. 176.

Anbringen des Beklagten.

Nachdem der Sachwalter des Beklagten die Vertheidigung geführt hat, wird der Beklagte befragt, ob er zu seinem Recht ferneres Anbringen zu machen habe?

Wenn er nichts hinzuzusetzen, oder sein Anbringen eröffnet hatte, wird derselbe abgeführt, und der Gerichts-Saal verschlossen.

Art. 177.

Fristen.

Verlangte der Sachwalter des Beklagten eine Frist, um sich durch Herbringung von Beweisen desto angemessener zu vertheidigen, so ist ihm solche, insofern das Ansinnen auf statthaften Gründen beruht, von dem Gerichte, vermöge Entscheides, zu verwilligen.

Art. 178.

Ausscheidung der rechtlichen Haupt-Gesichts-Punkte.

Nachdem die Anklage und Vertheidigung geführt worden, scheidet der Gerichts-Präsident, in Beziehung auf die Anklage sowohl als auf die Vertheidigung, die rechtlichen Gesichtspunkte aus.

Daben ist vorzüglich zu prüfen:

Ob die angeschuldigte That als Verbrechen anzusehen sey?

Ob der Beklagte zurechnungsfähig sey?

Ob die Beweise zureichend seyen, ihn zu verurtheilen.

Art. 179.

Kriminal-Vorfrage.

Hierauf wird der Vorbescheid gefaßt:

Ob Kriminal-Beurtheilung statt habe, oder nicht?

Wird solcher bejahend entschieden, so schreitet das Gericht zur Hauptfrage:

Welche Strafe gegen den Beklagten zu erkennen sey?

Dasselbe würdigt daben hauptsächlich die Schuld des Beklagten, die vorliegenden Schär-

fungs- oder Milderungs-Gründe, den Rückfall, die Beweise, das Verbrechen, dessen Vollendung oder Versuch.

Daraufhin werden die Gesezes-Artikel auf den Schuldigen angewandt und die Strafe ausgesprochen.

Art. 180.

Einvernehmung der richterlichen Meinung.

Die Gerichts-Präsidenten sammeln die Stimmen der Richter nach ihrer Rangordnung.

Der Präsident kann bey Verschwiegenheit der Ansichten, die rechtlichen Haupt-Gesichtspunkte zergliedert in Umfrage setzen.

Art. 181.

Abstimmung.

Die Stimmen-Mehrheit der Richter entscheidet; stehen die Stimmen gleich getheilt, so entscheidet der Präsident.

Bey Todes-Urtheilen müssen zwey Drittheile der Richter sich zur Todesstrafe vereinen.

Ist es aber in den übrigen Fällen bey gleich getheilten Stimmen um die Kriminal-Vorfrage (Art. 179.) oder um die Straf-Anwendung zu thun, so hat der Präsident diejenige Meinung als geltend auszusprechen, welche dem Angeschuldigten günstiger ist.

Wären die Ansichten in drey oder mehrere Meinungen getheilt, so setzt der Präsident zuerst die mildere in Umfrage, und läßt darüber abstimmen.

Hierauf schreitet er stufenweise zu den strengern Meinungen, und läßt über diese abstimmen, bis sich eine überwiegende Stimmen-Mehrheit ergiebt, oder doch die Stimmen gleich stehen.

Bey dem Abmehren bezeugen die Richter ihre Zustimmung durch Emporhalten der rechten Hand.

Art. 182.

Von der Weitersziehung der Kriminal-Vorfrage.

Hätte der Beklagte gegen die vom Kriminal-Gericht erster Instanz zu seinem Nachtheil entscheidene Vorfrage die Weiterszиehung ergriffen, so wird das Haupt-Urtheil verschlossen an die Regierung verabfolgt, und es unterbleibt die öffentliche Verkündigung desselben.

Art. 183.

Bestätiget das Appellations-Gericht den Vorbescheid bejahend, so wird dann das erstinstanzliche End-Urtheil gerichtlich geöffnet und in Erwägung genommen. Ausserdem, und wenn das Apellations-Gericht die Vorfrage verneinend entscheidet, bleibt das erstinstanzliche Urtheil gerichtlich uneröffnet, mit der Bemerkung auf dem Protokolls-Auszug: „durch Appellations-Gerichts-Urtheil vom .... aufgehoben“, unter besonderm Siegel bey den Akten, und wird in keinem Protokoll dessen gedacht.

Art. 184.

Würde das Appelations-Gericht eine Kriminal Vorfrage bejahend entscheiden, die das

Kriminal-Gericht erster Instanz verneinend ausgesprochen, so fällt das Appellations-Gericht ohne Zürückweisung, das End-Urtheil.

Art. 185.

Appellation.

Der Regierung bleibt jederzeit vorbehalten, erstinstanzliche Bescheide und Urtheile an das Appellations-Gericht zu ziehen. Dem Beklagten steht ebenfalls die Appellation zu, welche er aber auf der Stelle ergreifen, und an welches Recht er durch den Präsident erinnert werden muß.

Art 186.

Gesezliche Appellation.

Zur Bestätigung oder Abänderung müssen alle jene erstinstanzliche Urtheile an das Appellations-Gericht gebracht werden, welche den Beklagten zum Tode, zu mehr dann 2 Jahre Ketten, 2 Jahre Zuchthaus, oder zu mehr dann halben Staupbesen, verfällen, wenn er in letztrem Fall ein Kantonsbürger ist; desgleichen Contumaz-Urtheile.

Art. 187.

Unschulds-Erklärung.

Der Beklagte ist von aller Schuld und Strafe frey zu sprechen, wenn vollkommen dargethan ist, daß er das angeschuldete Verbrechen entweder nicht habe begehen können, oder nicht begangen habe, oder überhaupt eine, alle Strafbarkeit aufhebende Einrede erwiesen ist.

Der richterliche Bescheid lautet sodann:

„N. N. werde anmit für vollkommen unschuldig erklärt.“

Art. 188.

Losſprechung.

Iſt zwar die Unſchuld des Beklagten nicht vollkommen erwieſen, ſind aber die wider ihn vorhandenen Verdachtsgründe oder Beweiſe entweder aufgehoben oder in ſoweit geſchwächt, daß begründetermaßen kein beſonderer Unterſuch gegen ihn walten könnte, oder aber, wenn eine die Strafbarkeit aufhebende Einrede des Beklagten zwar nicht vollſtändig erwieſen, jedoch bis zur hohen Wahrſcheinlichkeit gebracht iſt, ſo wird derſelbe losgeſprochen.

Der richterliche Beſcheid lautet ſodann:

„N. N. ſey nicht als ſchuldig befunden worden, und werde daher von der Strafe freygeſprochen.“

Art. 189.

Sollte in den Fällen der Artikel 187. und und 188. ein Anzeiger ſich verantwortlich gemacht haben, indem er ſich falſche und unſtatthafte oder übertriebene Angaben aus Vorſatz oder Fahrläßigkeit zu Schulden kommen ließ, ſo wird dem unſchuldig Erkannten oder Losgeſprochenen der Name deſſelben zum Rückgriff bekannt gemacht.

Art. 190.

Entlaſſung.

Sind die wider den Angeſchuldigten waltenden Beweiſe oder Anzeigungen nicht hinreichend, ihn zur Verwahr- oder zur Eingränzung zu verurtheilen, haftet aber nichts deſto weniger

noch so viel rechtlicher Verdacht auf ihm, als genügte, um gegen jemand seiner Art den besondern Untersuch zu verhängen, so ist, mit oder ohne Beysatz wegen auf ihm haftenden Verdacht, zu erkennen:

„N. N. sey des Verhafts entlassen, und der Untersuch wegen mangelnden Beweises eingestellt.“

Art. 191.

Sicherheits-Maaßnahmen.

Ueber solche Angeschuldigte, welche weder rechtlich überwiesen, noch im Falle des Art. 158. sind, auf denen aber schwere Innzichten und persönlicher Verdacht in dem Maaße ruhen bleibt, daß ihre Entlaßung oder ihr längerer Aufenthalt im Lande die öffentliche Sicherheit gefährden müßte, — wird auf kürzere oder längere oder unbestimmte Zeit, Verwahr im Zuchthause, Eingränzung in den Bezirk oder Kreis, unter besonderer Aufsicht der Behörden; gegen Ausländer aber ein Verbot den Kanton zu betretten; gegen übel Beurkundete, Landes-Verweisung, ausgesprochen.

Die Erkanntniß lautet:

„N. N. wird mit Verdacht entlassen und ꝛc. ꝛc.“

Unbestimmter Verwahr soll sich nicht über 2 Jahre, unbestimmte Eingränzung nicht über 4 Jahre ausdehnen.

Finden sich mittlerweile neue erhebliche Innzichten, so kommen die Vorschriften über neue

Prüfung der Prozedur ꝛc. ꝛc. nach Art. 159. in Anwendung.

Art. 192.

Verweisung an das korrektionelle Straf-Gericht.

Sollte der Beklagte ausser die Kriminal-Beurtheilung kommen, indem die That oder Unterlassung, welche ihm zu Schulden gereichet, vermöge des Kriminal-Strafgesetzes nicht als Verbrechen betrachtet werden kann, nichts desto weniger aber ein Vergehen ihm zur Last fallen, dann wird derselbe, vermöge Bescheids, an das korrektionelle Strafgericht zur Beurtheilung gewiesen.

Art. 193.

Abfassung des Entscheids der Vorfrage.

Der Entscheid über die Kriminal-Vorfrage wenn er getrennt von dem Urtheil abgefaßt wird, wird lediglich dahin beschrieben:

„Nachdem das Kriminal-Gericht erster Instanz (das Appellations-Gericht) in der gegen N. N. obschwebenden Kriminal-Rechtssache, worin derselbe (z. B. des Diebstahls beschuldigt wird) die Vollständigkeit der Prozedur entscheiden, hat dasselbe über die Kriminal-Vorfrage den Entscheid dahin gefaßt: daß gegen N. N. u. s. w. “

Art. 194.

Abfassung der Urtheile.

Jedes Straf-Urtheil in Kriminal-Sachen soll in bündiger Gedrängtheit, Bestimmtheit und Klarheit enthalten:

Innhalt.

1) den Tauf- und Geschlechts-Namen, allfällig auch den Zu- oder Uebernamen des Beklagten, seine Heimath, Alter und Beruf;

2) die Vollständigkeits-Erklärung der Prozedur;
3) den bejahenden Entscheid der Vorfrage;
4) Die Thatsachen und die wesentlichen Umstände derselben, oder die Unterlassungen, die dem Beklagten zur Last fallen, welche vermöge des Kriminal-Straf-Gesetzbuches als Verbrechen erklärt sind;
5) die, vermöge gesetzlicher Rücksichten erschwerenden oder mildernden Umstände, welche auf die Zurechnung der Strafe Einfluß haben;
6) den in Anwendung gebrachten Artikel des Kriminal-Straf-Gesetzbuches;
7) die Strafe selbst. (Die Zahlbestimmungen werden jederzeit in Worten ausgedrückt.)
8) die Bestimmung über die Prozeßkosten:
9) den Tag, Monat und Jahr der Ausfällung des Urtheils;
10) Die Unterschrift des Gerichts-Präsidenten und des Gerichtsschreibers, und das Sigill des Gerichts.

Art. 195.

Entsetzung von Aemtern.

Wenn über eine Person, welche in öffentlichen Aemtern gestanden ist, ein Straf-Urtheil ausgefällt wird, mit welchem die weitere Beybehaltung ihres Amtes oder Würde nicht mehr bestehen kann, dann macht die Meldung der Entsetzung von der Stelle, welche als rechtliche Folge eines Kriminal-Urtheils

zu betrachten ist, einen eigenen Punkt aus, der nach dem 7ten Punkt zu stehen kömmt.

Art. 196.

Ueber den Schaden-Ersatz und diesfälligen Entscheid werden die Vorschriften des Art. 200. und der folgenden, beobachtet.

Art. 197.

Von Eröffnung und Verkündung der Urtheile.

Die Bescheide und Urtheile der Kriminal-Gerichte werden, nachdem der Beklagte vorgeführt worden, vor den Schranken des Gerichts öffentlich verkündet, indem der Gerichtsschreiber solche stehend vorliest.

Todes-Urtheile werden dem Schuldigen nach Vorschrift des Art. 211. eröffnet, übrigens gleich andern kund gemacht.

Art. 198.

Das Kriminal-Gericht erster Instanz läßt dem Beklagten, der gegen die Vorfrage die Appellation ergriff, sein Haupt-Urtheil in der Stille eröffnen; es wäre denn Sache, daß es denjenigen Grad der Strafe erstiegen würde, der den Fall nach Art. 186. zur Appellationsgerichtlichen Bestätigung oder Abänderung von Gesetzeswegen beträfe, als in welchen Fällen die Kundmachung der erstinstanzlichen Urtheile vor den Schranken des Appellations-Gerichts geschieht.

Art. 199.

Das Kriminal-Gericht erster Instanz überantwortet die Kriminal-Akten mit seinem Vorbescheid oder Haupt-Urtheil zu Handen der Regierung, demjenigen Mitglied, das mit dem Justizsache beauftragt ist. Mittheilung der Akten an die Regierung.

Findet es die Regierung in ihrer Pflicht, zur Handhabung des Gesetzes die Appellation ergreifen zu sollen, so bezeichnet sie die Appellations-Beschwerden.

Im Fall des Art. 186. findet lediglich Ueberantwortung der Akten an das Appellations-Gerichts-Präsidium statt.

Die Appellations-Endurtheile werden, mit den Akten, der Regierung überantwortet.

Von dem Schaden-Ersatz und der Genugthuung in Kriminal-Sachen.

Art. 200.

Derjenige, welchem ungerechter Weise Schaden oder Nachtheil zugefügt worden, oder sein rechtmässiger Stellvertretter, hat das Recht von dem gerichtlich anerkannten Beschädiger oder Beleidiger Ersatz oder Genugthung zu fordern. Wer Schaden-Ersatz oder Genugthuung fordern kann.

Art. 201.

Nach welchen Grundsätzen,

Der Schadenersatz, so wie die Genugthuung wird nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts beurtheilt.

Art. 202.

und von wem geurtheilt wird.

Ordentlicher Weise sollen die diesfälligen Klagen vor dem bürgerlichen Richter angebracht und geführt werden.

Art. 203.

Wenn das Kriminalgericht spricht.

In jenen Fällen aber, wo der Beschädigte sowohl, als die Beschädigung und ihr Betrag offenbar und unwidersprochen am Tage liegen, dann soll das Kriminal-Gericht erster Instanz, wegen des Zusammenhangs der Sachen als kompetente Behörde hierüber eintretten, und Urtheil fällen.

Art. 204.

Dieses Urtheil kann weiters gezogen werden.

Ein solches Urtheil kann jedoch ohne daß die Kriminal-Rechtsfrage weiters gezogen wird, von den Partheyen an das Appellations-Gericht gebracht werden.

Art. 205.

Ueberweisung an das bürgerliche Gericht.

Wenn die Rechtsfrage über den Schaden-Ersatz und Genugthuung nicht die Art. 203. bezeichneten Eigenschaften hat, so verweiset das Kriminal-Gericht erster Instanz die Kläger im Fall er sich mit dem Beklagten nicht vergleichen konnte, vermög Bescheids an die

Gerichtsstelle, welche mit dem Beklagten vor begonnenem Kriminaluntersuch zukam.

Der Kläger ist befugt gegen die Schreibtaxen dasjenige was in dem Untersuch auf seine Beschädigung oder Beleidigung Bezug hat, Auszugsweise abzuverlangen — oder die Uebermittelung der Untersuchsakten an das betreffende bürgerliche Gericht zu fordern.

In diesem Fall wird der Beklagte durch seinen Curator vertreten.

Art. 206.

Zurückstellung des entwendeten Guts.

Wenn entwendetes Gut in Handen einer Untersuchungsbehörde liegt, wird solches dem rechtmässigen Eigenthümer gegen Erstattung der allfälligen Einbringungs- und Aufbewahrungskosten zurückgestellt.

Gegen ausländische Eigenthümer wird nach bestehenden Gegenrechten verfahren.

Art. 207.

Wenn es bereits verkauft ist.

Wenn das entwendete Gut bereits von Amtswegen veräußert worden wäre, hat der rechtmässige Eigenthümer das Recht, auf den erlößten Kaufschilling, insofern ihm wegen dem Verlauf der Zeit nicht die Verjährung entgegen steht.

Art. 208.

Wenn es dem Staat anheim fällt.

Wenn sich kein rechtmässiger Eigenthümer darthut, so fällt das entwendete Gut dem Staat anheim.

Art. 209.

Gerichtsstellen in streitigen Fällen.

Wenn das Eigenthumsrecht streitig gemacht wird, so entscheidet der bürgerliche Richter über die Rechtsfrage.

Von der Vollziehung der Kriminal-Urtheile.

Art. 210.

Der Regierung steht die Pflicht zu, Kriminal-Urtheile, die gesezlich ausgesprochen sind, nach dem Buchstaben und Geiste des Gesezes, in Vollziehung bringen zu lassen.

Art. 211.

Eröffnung der Todes-Urtheile.

Todes-Urtheile werden dem Verurtheilten durch einen Beauftragten der Regierung im Gefängniß eröffnet, indem einer der Schreiber der Kriminal-Gerichte solche vorliest. Zugleich wird ihm der Todestag angesagt.

Art. 212.

Vollziehung derselben.

Die Todesstrafe wird ordentlicher Weise nach Verfluß von 3 Tagen, den Tag des ausgefällten Urtheils nicht eingerechnet, an einem Werktage vollzogen.

Zur Vorbereitung werden dem Verurtheilten zwey Geistliche seiner Confession bestellt.

Inzwischen ist derselbe, soweit es ohne Gefahr der Flucht geschehen kann, in bequemerer

Gefangenschaft zu halten, und mit besserer mässiger Kost zu versehen.

Art. 213.

Am Hinrichtungstage wacht der Statthalter oder ein anderer Beauftragter der Regierung über die ordentliche Vollstreckung des Urtheils.

Um 9 Uhr Vormittags findet sich der Beauftragte auf dem Gemeindhause der Stadt St. Gallen ein, und läßt den Schuldigen vorführen. Er befiehlt dem Scharfrichter denselben zu übernehmen und in die Schranken vor dem Stadt-Gemeindehaus zu stellen, indem er den Scharfrichter anredet:

„N. N. Meister! vermöge Urtheil und Recht „übergebe ich den schuldigen N. N. in „deine Hand und Bande, damit du denselben in die Schranken stellest, auf daß „er sein Urtheil vernehme.“

Nun wird der Schuldige von dem mit einem braunrothen Mantel bekleideten Scharfrichter übernommen, gebunden, und in die Schranken gestellt, welche von einer hinlänglichen Wache umgeben sind. Ein Schreiber der Kriminal-Gerichte liest alsdann mit lauter vernehmlicher Stimme den Schlußbericht als Urgicht und das Appellations-Urtheil vor.

Hierauf befiehlt der Beauftragte dem Scharfrichter: den Verurtheilten abzuführen, indem er ihm zuruft:

„Nachdem Urtheil und Recht den schuldi-
„gen N. N. zum Tode verdammt, wirst
„du Meister N. denselben nach der Richt-
„stätte führen, und durch das Schwert
„vom Leben zum Tode bringen."

Dann wird die Sterbe-Glocke angezogen und eine Viertelstunde geläutet.

Art. 214.

Der Beauftragte verfügt sich sodann auf den Richtplatz, und beaufsichtet die Exekution.

Verfahren nach der Vollziehung des Urtheils.

Nachdem der Kopf vom Rumpfe getrennt ist, wendet sich der Scharfrichter, das Schwert in der Rechten, zu dem Beauftragten und spricht:

„Hochgeehrtester Herr Kommissair! Hab'
„ich gerichtet, wie Urtheil und Recht
„sprechen und meine Pflicht es verlangt?"

worauf ihm derselbe entgegnet:

„Du hast gerichtet nach Urtheil und Recht
„und nach deiner Pflicht;"

oder:

„Du hast gerichtet, daß du dich dafür ver-
„antworten sollst."

Letzteres wird in dem Fall gesprochen, wenn der Scharfrichter seinen Streich verfehlt hätte.

Art. 215.

Der Scharfrichter soll bey einer unglücklichen Vollziehung so behende als möglich den Kopf vom Rumpfe trennen.

Art. 216.

Nach der Hinrichtung wird einer der Geistlichen eine kurze, zweckmäßige Rede an das Volk halten.

Art. 217.

Der Beauftragte übergiebt der Regierung einen Verbal-Prozeß über die Vollziehung des Urtheils, welcher zu den Prozeß-Akten gelegt und dem Appellationsgerichtlichen Protokoll einverleibt wird.

Sollten die Anverwandten den Leichnam fordern, mit dem Ausweis, wohin sie denselben in Stille bestatten könnten, dann kann er diesen nicht vorenthalten werden.

Widrigenfalls wird der Leichnam von dem Scharfrichter, je nach der Confession des Hingerichteten, auf dem eigens hiezu bestimmten Platz bey dem Linsenbüel oder St. Fiden beerdiget.

Art. 218.

Prangen, Staupbesen rc.

Bey Ausstellungen am Pranger, Auspeitschung, Brandmarkung, wird der Schuldige stets von der Wache begleitet. Der wachthabende Unter-Officier berichtet über die Vollstreckung.

Bey voller Austheilung des Staupbesens wird der Gang vom Stadtplatze bis zur Richtstätte, bey der halben Austheilung und minder, vom

Platze bis zur Hälfte Weges zu der Richtstätte, zurückgelegt.

Die eine Hälfte der Streiche wird auf dem Hinweg, die andere auf dem Herwege zugetheilt, wobey jeder einzelne Streich zu zählen ist.

Art. 219.

Ungebürliches Betragen von Sträflingen.

Sträflinge, welche sich über die Strafvollstreckung ungebührlich betragen, werden bey mindern Vergehen, durch Urtheil der vollziehenden Behörde, am folgenden Markstage mit 12 bis 25 Prügel- oder Ruthenstreichen öffentlich gezüchtiget, bey schwerern Vergehen aber nochmals vor den Kriminal-Richter gestellt, und mit 25 Prügel- oder Ruthenstreichen oder ein viertels Staupbesen belegt.

Art. 220.

Verschub der Strafen.

An Schwangern darf nur nach erfolgter Entbindung und diesfälliger völliger Herstellung, die Todesstrafe sowohl als andere Leibesstrafe angewendet werden, und können dieselben einsweilen im Zuchthause untergebracht werden.

Bey Kranken, so wie bey in der Zwischenzeit sinnesverrückt gewordenen Personen wird die Vollstreckung der körperlichen Strafen so lange aufgeschoben, als ihr Befinden die Ausführung unmöglich macht.

Art. 221.

Sträflinge, die zu Ketten, Zuchthaus, Einsperrung bestimmt sind, werden sofort dahin abgegeben.

Ketten- und Zuchthaussträflinge.

Art. 222.

Bey Prügeln wird der Schuldige auf die Bank geschnallt, bey Ruthenstreichen werden ihm die Hände von Vornen gebunden, und er an eine Säule aufgezogen.

Prügel und Ruthenstreiche.

Art. 223.

Landesverwiesene werden auf die nächste Grenze nach ihrer Heymath abgeführt.

Art. 224.

Alle Kriminal-Straf-Urtheile werden an solchen Tagen, auf welche kein Festtag einer der beyden Confessionen fällt, vollzogen.

Vollziehung der Leibesstrafen u. Anschlag der Kriminalurtheile.

Kriminal-Straf-Urtheile, gegen Kantonsbürger ausgefällt, welche mit Infamie verbunden sind, sollen in ihrer Heymath- oder Aufenthalts-Gemeinde, während 48 Stunden öffentlich angeschlagen werden.

Von
der Behandlung des Angeschuldigten während dem Verhaft.

Art. 225.

Bey und während der Verhaftung und Ueberlieferung, ist das Hauptaugenmerk dahin zu richten:

1) daß die Person der Verhafteten hinlänglich versichert werde;

2) das dieselben außer alle dem rechtlichen Verfahren hinderliche Berührung, durch äußerliche schriftliche oder mündliche Mittheilung oder andere Zeichen, gestellt werden.

Jede unnöthige Bedrückung ist zu vermeiden, und, besagten Zwecken unbeschadet, den Verhältnissen und der Person angemessene Schonung zu beobachten.

Die Aussuchung (Visitation) von Arrestanten findet bey der Einführung in das Gefängniß allgemein und jederzeit statt; bey den im folgenden Artikel bezeichneten Individuen muß sie das erste bey deren Ergreifung seyn.

Art. 226.

Handschellen u. Ketten.

Beinnzichtete werden nur dann mit Handschellen belegt, wo aus den Umständen, oder persönlichen Verdachts wegen, Entweichung zu besorgen steht.

Leute schlechter Leumde, Unbeurkundete oder schlecht Beurkundete, insbesodere Jauner oder Landstreicher, dann überwiesene Verbrecher und Flüchtlinge, werden hingegen mit Handschellen, oder, wo es nicht zureichend schiene, mit einer Kette belegt, bis sie in sichern Verwahr abgeliefert worden.

Art. 227.

Beinnzichtete sollen von erwiesenen Verbrechern gesöndert in Verhaft-Orten verwahrt; Letzere in Kriminal-Gefängnisse gelegt werden.

Art. 228.

Der Gefangene, der auf öffentliche Kosten lebt, und nicht aus ärztlicher Vorschrift Ausnahme leidet, erhält täglich 1 Pfund gutes Brod und eine nahrhafte Mittags- und Abend-Suppe, nebst frischem Wasser. Unterhalt.

Seine Kleidung besteht in einem Hemd, Schuhen, Hosen und Ueberhemd von Zwilch. Weiber erhalten einen Ueberrock von gleichem Stoffe. Kleidung.

Zum Lager dient eine Pritsche mit einem Strohsack und Decke. Lager.

Besondere Bequemlichkeiten in Unterhalt, Kleidung und Bette, insofern Ersterer mäßig gepflogen und die Ordnung nicht gestört wird, mögen auf eigene Kosten des Gefangenen zugelassen werden, wenn nicht besondere Gründe dagegen streiten.

Art. 229.

Für die Sicherheit, Gesundheit und Reinlichkeit der Verhaftsorte und Gefängnisse, über die Behandlung der Verhafteten und über das Dienst-Verhältniß des Kerkermeisters und Angestellten, wacht die Kriminal- Aufsicht der Verhaftsorte.

Kommißion. Sie belegt Gefangene, die sich ungebührlich oder widerspänig betragen, oder Versuche der Entweichung wagen, mit härterm Gefängniß, Ketten und nach Umständen mit Züchtstrafen nach Art. 81.

Bey wichtigern Ereignissen berichtet dieselbe an die Regierung, und vernimmt ihre maaßgebliche Weisung.

Art. 230.

Sicherheitsleistung.

Minder schwere Verbrecher, welche im Kanton ansässig sind, wo weder Verdacht anderweitiger Verbrechen auf ihnen haftet, noch verbrecherische Verflechtung obwaltet, sollen, wenn sie nicht infamirenden Strafen unterliegen, und nicht besondere Gründe dagegen obwalten, gegen Sicherheitsleistung, und unter dem Handgelübde, sich auf ersten Ruf zu stellen, nach Hause entlassen werden.

Die Sicherheitsleistung geschieht durch zwey habliche Kantonsbürger, die sich als Bürgen und Selbstzahler in Solidum dargeben, oder durch eidlich geschätzte Faustpfande.

Die Versicherungs-Summe bestimmt die Regierung nach Verhältniß der Größe der zu erwartenden Strafe, Prozeßkosten und des Schadens-Ersatzes, und soll nie unter fl. 200 betragen. Sie ist der Kantons-Kassa verfallen, wenn der Angeschuldigte sich der Untersuchung durch die Flucht entzieht und nicht

auf gerichtliche Vorladung sich stellt, oder von dem Bürgen gestellt wird.

Art. 231.

Wenn Verhaftete, unter Anwendung von Gewalt oder unter Anzettlung von Komplott, entwichen sind, werden dieselben bey ihrer Wiedereinbringung, nebst härterm Gefängniß und Belegung mit Ketten, nach Umständen und mehr oder minderer Schuld, mit Schlägen oder Fasten, hartem Lager, durch Bescheid der vollziehenden Gewalt, bestraft. Entweichung v. Gefangenen.

Gleiche Maaßregeln walten gegen verurtheilte Verbrecher, die aus Zuchthäusern und Ketten-Anstalten oder von der Arbeit entweichen.

Die aus der Wiedereinbringung verursachten Kosten werden nach den über Kriminalkosten aufgestellten Grundsätzen behandelt.

Sollten sich Gefangenwärter, (welche auf eine besondere Instruktion zu beeidigen sind,) Aufseher, Polizeydiener rc. der Fahrläßigkeit schuldig gemacht haben, so sind diese für die Kosten verantwortlich, vorbehaltlich der verschuldeten Entlassung vom Dienst und anderweitiger Strafe.

Von den Kriminal-Kosten.

Art. 232.

Durch wessen Verschulden die Kriminalkosten veranlaßt worden, an dem ist es, sie zu tragen.

Wer demnach in die Strafe verurtheilt worden ist, verfällt auch in die Kosten.

Art. 233.

Hat der Beklagte begründeten Verdacht erregt, und dadurch die Kosten veranlaßt, so fallen sie ihm zur Last.

Art. 234.

Mitschuldige, so wie die Gehilfen, haften in der Regel einer für alle und alle für einen. Dem oder den Bezahlenden bleibt aber der Rückgriff auf die andern vorbehalten.

Art. 235.

Wer aus Vorsatz oder Fahrläßigkeit sich falscher oder übertriebener Anzeigen, schuldig machte, ist zu Bezahlung der Prozeßkosten verpflichtet.

Art. 236.

Wenn durch den Bezug der Kriminalkosten die unumgänglich nöthigsten Fahrnisse des Schuldigen oder jene, wodurch er sich und den Seinigen Unterhalt verschaffen soll, veräußert werden müßten, so bleiben solche bis zu besserm Wohlstande uneingezogen.

Art. 237.

Die Kanzley der Kriminal-Kommission besorgt durch den Statthalter den Einzug der Kriminal-Kosten.

Art. 238.

In Fällen der Unvermögenheit, so wie im Fall, wo weder dem Beklagten noch dem Anzeiger bestimmte Schuld zur Last gelegt werden kann, trägt die Kantons-Kasse die Kosten. Sie vergütet jedoch den Untersuchs-Beamten nnr die Hälfte der ordentlichen Sporteln.

Art. 139.

Die Sporteln fallen weg, wo der Untersuchs-Beamte sich aus grober Unwissenheit oder Nachläßigkeit, Fehler und Versehen schuldig macht.

Ueber das Verfahren gegen Abwesende, welche in Kriminal-Prozeße verflochten werden.

Art 240.

Einschreitungs-Behörde gegen Flüchtlinge.

Es ist die Pflicht der obern Polizey, gegen Flüchtlinge, sie mögen Beinnzichtete oder erwiesene Verbrecher, oder aber aus den Kriminal-Verhaftsorten, so wie aus der Strafe Entwichene seyn, diejenigen Maaßnahmen anzuordnen, welche zur Stellung derselben führen können.

Art. 241.

Gegen au rechtmässigens Gründen Abwesende.

Auch gegen diejenigen, die sich zwar aus rechtmäßigen Gründen abwesend befinden, aber

eines Verbrechens beinnzichtet sind, um deswillen sie in Untersuchung kommen, oder vor dem Richter zu Rede stehen sollen, hat die obere Polizey nach Maaßgabe der Umstände einzuschreiten.

Art. 242.

Wann und auf welche Weise gegen Flüchtlinge Verfügungen zu treffen sind, ist in dem Voruntersuch vorgeschrieben.

Art. 243.

Vorladungen.

Ordentlicher Weise ist der Abwesende durch zwey Vorladungen einzuberufen, wovon die erste bey angehendem Untersuch, die zweyte nach Vollendung desselben, erlassen wird.

Durch die erstere ladet die Kriminal-Kommißion den Flüchtling ein, sich vor ihr zu stellen; durch letzere wird er von dem Kriminal-Gericht erster Instanz aufgefordert, daß er auf den bestimmten Tag vor dem Rechten erscheine, widrigenfalls, auf den vorliegenden Untersuch und Beweise hin, gegen ihn rechtlich abgesprochen werden würde.

Art. 244.

Innhalt derselben.

Jede Vorladung muß enthalten;

a) den Tauf-, Geschlechts, und allfälligen Zunamen des Vorgeladenen;
b) seinen Beruf und Karakter;
c) die summarische Benennung des Verbrechens, um deswillen er beschieden wird.

d) den Tag, auf welchen er sich zu stellen hat.
e) den Tag des Erlasses, und die Unterschriften.

Art. 245.

Jede Vorladung muß in zwey öffentliche Blätter eingerückt, und, wenn der Vorgeladene ein Einwohner des Kantons war, in dessen Wohnort oder Heimath öffentlich verlesen, sonsten, wo möglich, dessen Obrigkeit bekannt gemacht worden seyn, in allen Fällen aber auch auf gewöhnliche Weise im Hauptorte angeschlagen werden.

Art. 246.

Wenn der Vorgeladene sich zu stellen verheißt, und aus statthaften Gründen um Aufschub und Frist ansucht, dann kann demselben, durch den Präsidenten der Kriminal-Kommißion oder des Kriminal-Gerichts eine, gedachten Gründen angemessene Frist ertheilt werden. Frist-Ertheilung.

Art. 247.

Wenn ein Untersuch gegen einen Abwesenden geführt wird, so wird übrigens alles dasjenige, in so weit es seine Abwesenheit zuläßt, beobachtet, was durch die Kriminal-Gerichtsordnung vorgeschrieben ist, und dann die Prozedur dem Kriminal-Gericht eingeleitet.

Art. 248.

Nachdem die Vorladung fruchtlos verstrichen, oder die allfällig ertheilte Frist verlau- Gerichtliche Beurtheilung des

8 *

Widerspännigen.

ken ist, schreitet dasselbe nach vorgeschriebenen Formen zur Entscheidung.

Dem Abwesenden wird ex Officio ein Vertheidiger bestellt.

Art. 249.

Vertagung des Prozesses.

Auf den Fall, daß sich gegen den Beklagten nicht hinlängliche Beweise erzeigt hätten, um das Urtheil darauf zu gründen, kann das Gericht den Prozeß als vertaget erklären.

Art. 250.

Vollziehung der Urtheile.

Wenn der Widerspänige in Ketten oder zum Tod verurtheilt worden, dann soll eine Tafel, worauf sein Name, Verbrechen und Strafe geschrieben stehen, durch den Scharfrichter an das Hochgericht angeschlagen werden.

Art. 251.

Wiederaufnahme der Prozedur.

Wird der Widerspänige nach Ausfällung des Urtheils eingebracht, oder stellt sich derselbe zu seiner Rechtfertigung, dann wird der Untersuch gegen ihn vorgenommen, und die Prozedur dem Richter neuerdings zur Beurtheilung übermittelt.

Art. 252.

Sicheres Geleit.

Das sichere Geleit begreift diejenigen Bedingungen, welche die Regierung durch das Mittel der Kriminal-Kommißion einem Flüchtling zugesteht, damit sich derselbe stelle, und das Recht über sich walten lasse. Der Umfang und die Bedeutung des sichern Geleits

ist daher nach den jedesmal festgesetzten Bedingungen zu ermessen.

Art. 253.

Der Kleine Rath mag dem Abwesenden unter den zweckmäßigsten Bedingungen sicheres Geleit gestatten, wenn entweder der Prozeß von der Art ist, daß die Erscheinung des Flüchtlings aus höhern Rücksichten wichtig wird, oder doch nur vermöge der Ertheilung des sichern Geleits, die Prozedur vervollständiget werde, und die richterliche Beurtheilung darüber walten kann.

Von der Wiederaufnahme der Untersuchung.

Art. 254.

Wenn neue entdeckte Beweise, oder schwere Innzichten einlangen, welche entweder für sich allein oder in Verbindung mit den schon vorhandenen, einen Losgesprochenen, Entlassenen oder besondern Sicherheits-Maaßnahmen Unterliegenden, beschweren, so waltet neuer Untersuch.

Gleiches findet gegen einen bereits Verurtheilten statt, wenn er um bis anhin unbekannter Verbrechen beinnzichtet wird, welche eine höhere Strafe als jene, der er unterliegt, oder eine Verschärfung derselben nach sich ziehen dürften.

Art. 255.

Ueberhaupt kann ein Abgeurtheilter jedesmal zum Untersuch gezogen werden, wenn es zum Rechts-Behuf einer ihn berührenden Prozedur dienlich ist.

Art. 256.

Angeschuldigte, so wie Beurtheilte, mögen neuen Untersuch begehren, sobald neue, in den vorigen Akten noch unentwickelte, wesentliche Umstände, Anzeigen oder Beweise zum Vorschein kommen, welche den wider sie obwaltenden Verdacht heben, die Strafe mildern, abändern oder gar ihre Unschuld herstellen könnten.

Art. 257.

Dieselben haben sich bey dem Präsidenten des Kriminal-Gerichts, welches das End-Urtheil erlassen hat, unter Angabe ihrer Anzeigen und Beweise zu melden.

Das Gericht entscheidet durch ein Vor-Urtheil, ob Wiederaufnahme des Untersuchs statt habe oder nicht? welcher Entscheid an das Appellations-Gericht gezogen werden mag.

Es sollen sowohl bey dieser Vorfrage, als im Verfolg des neuen Untersuchs, alle Formen des rechtlichen Verfahrens beobachtet werden.

Art. 258.

Muthwillige und frevelhafte Begehren werden von dem Richter mit Kostenfolge für den

Bewerber, und, nach Umständen, mit körperlichen Züchtigungen bestraft.

Art. 259.

Wie in Fällen, wo unbestimmter Verwahr, Eingränzung, Verweisung ꝛc. ausgesprochen ist, gehandelt wird, sprechen die Art. 158. und 191.

Weidereinsetzung in den bürgerlichen Zustand.

Art. 260.

Wenn die im Kriminal-Straf-Gesetzbuch angeordneten Folgen der Kriminal-Straf-Urtheile auf die Verkehrtheit oder Bosheit, oder den bösen Vorsatz der Verbrecher berechnet sind, welchem zufolge dergleichen Leute von dem öffentlichen Zutrauen ausgeschlossen werden sollen; so bietet hingegen das Gesetz dem wahrhaft reuigen, durch seinen nach ausgestandener Strafzeit geführten Lebenswandel, als gebessert erwiesenen Menschen, die Mittel dar, sich von seinem Fall zu erheben, und die auf ihm haftende Mackel auszulöschen.

Wiedereinsetzung in den bürgerlichen Zustand.

Art. 261.

Dieses Mittel besteht in der Wiedereinsetzung in den bürgerlichen Zustand, und kann durch die Regierung bey dem grossen Rath nachgesucht werden.

Bey wem sie nachzusuchen ist.

Art. 262.

Derjenige, welcher sich zu diesem Ende bey dem Kleinen Rath zu melden unternimmt hat sein Ansuchen mit hinlänglich genügenden Zeugnissen des Wohlverhaltens, zu unterstützen.

Register.

A.

Abfassung der Akten. Art. 107.
- - des Entscheids der Vorfrage. Art. 193.
- - der Urtheile. Art. 194.
Abhörung der Kundschaftgeber. Art 33.
Ablieferung geständiger Angeschuldigter an das Hauptort. Art. 59.
Abstimmung. Art. 181.
Abwart beym Kriminal-Gericht. Art. 162
Abwesende, Verfahren gegen — Art. 240 — 253.
- - aus rechtmässigen Gründen. Art 241.
Akten-Abfassung Art 107.
- Mittheilung an die Regierung. Art. 199.
Allgemeine Sage. Art. 13.
- - Regeln des Voruntersuchs. Art. 20, 21.
Amtmanns, Beiziehung eines — Art. 7.
Amt des Richters. Art. 160 — 199.
- der Dauer. Art. 163.
- - Entsetzung. Art 195.
Amts-Kläger. Art. 172 — 174.
Angeschuldigter, Behandlung, während dem Verhaft. Art. 225 — 231.
Anheimstellung entwendeten Guts an den Staat. Art 208.
Anklage. Art. 172.

*

Anordnungen, die aus dem Untersuch hervorgehen. Art. 108—119.
Anschlag der Kriminal-Urtheile. Art. 224.
Anverlangen der Stellung eines Beinnzichteten. Art. 46.
Anwälde, Verantwortlichkeit der — Art. 175.
Anzeige, Selbst-Anzeige. Art. 14.
Anzeigen, mündliche, schriftliche Art. 12.
= = durch einen Drittmann. Art. 12.
= = heimliche. Art. 12.
= = Form der — Art. 18.
= = Prüfung der — Art. 17.
Anzeiger, Name desselben — Art. 189.
= = Rückgriff, auf den — Art. 189.
Anzeigungen. Art. 151 — 159.
Appellation über Regierung. Art. 185.
= = des Beklagten. — —
= = gesezliche — Art. 186.
Aerzte, Untersuchungs — Art. 24.
Aerztlicher Bericht. Art. 24.
= = = = Form. Art. 36.
Aufnahme von Kundschaften. Art. 33.
= = = = = Form. 37.
= = der Selbstwissenschaft. Art. 15.
Aufsicht über die Verhaftsorte. Art. 229.
Augenschein Art 123, 124.
= = Protokoll Art 35.
= = = = Form. Art 35.
Auslieferung, wann sie statt findet. Art. 48.
Auspeitschung. Art. 21?.
Ausscheidung der rechtlichen Hauptgesichts-Punkte. Art. 178.
Ausschreibung entwendeter Effekten Art. 47.
Aussergerichtliches Geständniß. Art. 130 — 132.
Ausstellung am Pranger. Art. 218.

B.

Beeidigung. Art. 38 und 87.
Behandlung des Angeschuldigten während dem Verhaft. Artikel 225 – 231.
Behörde des Voruntersuchs. Art. 3 — 9.
" " Unterstützung untereinander. Art. 9.
" " " " fremder. Art. 50.
Beinnzichtete, Einschreiten gegen — Art. 39 — 50.
" " kranke. Art. 44.
" " Nacheile entflohener. Art. 45.
Beiziehung des Schreibers oder eines Amtmanns. Art. 7.
Beklagten, Erscheinung des — Art. 171.
" " Anbringen des — Art. 176.
" " Appellation des — Art. 185.
" " Entlassung des -- Art. 190.
Benehmen des Examinators. Art. 69.
Bericht, ärztlicher. Art. 24.
Beschädigten, Einvernehmung des — Art. 32.
Beschaffenheit des Geständnisses des Angeschuldigten. Art. 125.
" " " rechtliche, der Richter. Art. 165.
" " " besondere, der Anzeigungen. Art. 154.
" " " des Zeugen-Beweises Art. 133.
Beschränkung der Geständnisse. Art. 126.
Beschreibung des Anzeigers. Art. 18.
" " " " Flüchtlings Art. 46.
Bestand der Kriminal-Kommission. Art 65.
" " des Kriminal-Gerichts. Art. 161.
Bestellung des Kriminal-Gerichts. Art. 162.
Betragen, ungebührliches von Sträflingen. Art. 219.
Beurtheilung des Schaden-Ersatzes und der Genugthuung. Artikel 201.
" " " des Widerspännigen. Art. 248.

Beurtheilung der Zeugenschaft. Art. 142, 143.
Bewachung von Verhafteten. Art. 43.
Beweisart, zusammengesetzte — Art. 137 — 139.
Beweisarten, Herstellung der — Art. 84 — 89.
- - - rechtliche. Art. 122.
Beweise, ihre Würdigung und ihr rechtlicher Werth. Artikel 120 — 159.
- - durch Zeugen. Art. 133 — 143.
Brandmarkung. Art. 218.
Brandstiftung. Art. 27.

C.

Confrontation. Art. 80 und 99.

D.

Dauer des Verhörs. Art. 100.
- - Richteramts. Art. 163.
Dollmetscher. Art. 102.
Doppelte Protokolle. Art. 103.
Dringlichkeit, ausserordentliche — Art. 2.
- - - Fälle. Art. 5.
Drittmann, Anzeige durch einen — Art. 12.

E.

Effekten, entwendeter Ausschreibung. Art. 47.
Eid. Art. 38.
Eidesformel. Art. 38.
Eigenschaft der Anzeigungen. Art. 152.
Einbruch. Art. 26.
Einfrage in schwierigen Fällen. Art. 60.
Eingränzung auf unbestimmte Zeit. Art. 159 und 191.
Einleitung. Art. 1, 2.

Einleitung des Voruntersuchs. Art. 19 — 38.
" " zum besondern Untersuch. Art. 64.
Einlieferung an den Bezirks-Statthalter. Art. 39.
Einschreiten des Statthalters. Art. 3.
" " " Kreisammanns. Art. 3 und 4.
" " " Gemeindammanns. Art 4.
Einschreiten gegen Beinzichtete. Art. 39 — 50.
" " " Flüchtlinge. Art 240.
" " " Abwesende. Art 241.
Einsetzung in den bürgerlichen Zustand. Art. 260 — 262.
Einstellung des Untersuchs. Art. 190.
Einvernehmung der richterlichen Meinung. Art. 180.
" " " des Beschädigten. Art 32.
Einverständniß der Behorden unter einander. Art 9.
Einzelne Abhörung der Kundschaftgeber. Art. 33.
Endverhör. Art. 91.
Endzweck des Voruntersuchs. Art. 19.
Entdeckung neuer Verbrechen nach geschlossener Prozedur. Artikel 93.
Entgegenstellung. Art 80 und 99.
Entlassung des Angeschuldigten. Artt 61 u. 108, 110 u. 190.
Entscheid der Vorfrage-Abfassung. Art. 193.
Entsetzung von Aemtern. Art. 1 5.
Entweichung von Gefangenen. Art. 231.
Erhebung des Thatbestandes. Art 23 — 31.
Erklarung der Vollständigkeit. Art. 169.
" " " Unschuld. Art. 108 und 187.
Ermahnung, vorlaufige — Art. 74.
" " zur Wahrheit bey Anzeigen. Art. 18.
Eröffnung des gerichtlichen Untersuchs. Art. 168.
" " der Urtheile. Art. 197, 198.
" " der Todes-Urtheile. Art 211.
Eröffnungen bey Kundschafts-Aufnahme. Art. 33.

Eröffnungen bey läugnenden Gestellten. Art. 79 u. 98.
Erscheinung des Beklagten. Art. 171.
Ersatz des Schadens. Art. 200 -- 209.
Examinator, Benehmen des — Art. 69.

F.

Fälle ausserordentlicher Dringlichkeit. Art. 2.
Flüchtlinge, Beschreibung der — Art 46.
- - Einschreitungs-Behörde gegen — Art. 240.
Form der Aufnahme der Anzeigen. Art. 18.
- des Augenscheins-Protokolls. Art. 35.
- der ärztlichen Berichte und der Berichte der Kunstverständigen. Art. 36.
- der Kundschafts-Aufnahme. Art. 37.
- des Anverlangens der Stellung von entflohenen Beinnzichteten. Art. 46.
- ausserordentliche, wenn der Gestellte der deutschen Sprache nicht kundig. Art. 101.
Formen der Verhöre. Art 94 — 107.
Frage und Antwort. Art 95.
Fragen des Vorverhörs. Art. 53.
Fristen. Art. 177 und 246.

G.

Gebehrden-Protokoll. Art. 97.
Gebiet fremdes. Art. 49.
Gefangenen, Unterhalt der — Art. 228.
- - Kleidung. Art. 228.
- - Lager. Art. 228.
- - Entweichung. Art. 231.
Gefängnisse, Kriminal. Art. 227.
Geleit, sicheres. Art. 252, 253.

Gemeindsammann, Einschreiten desselben — Art. 4.
Genugthuung. Art. 200 — 209.
Gericht, Kriminal — Art. 160.
" " " Bestand. Art. 161.
" " " Bestellung. Art. 162.
" " " Vollzähligkeit. Art. 167.
Gerichtstelle in streitigen Fällen. Art. 209.
Gesindel, herumschweifendes, herrenloses — Art. 119.
Geständniß des Gestellten. Art. 55. 75. 76. 125 — 132.
Geständnisse, widersprechende. Art. 128.
Gestellte, böswillige — Art. 77.
" " Eröffnungen an die — Art. 98.
Gestellten-Haabe, des. Art. 117.
Gestellter, wenn er der deutschen Sprache nicht kundig. Artikel 101.
Grundsätze bey Beurtheilung des Schaden-Ersatzes und der Genugthuung. Art. 201, 202.
Gut, entwendetes — Art. 114.
" " " wenn der Eigenthümer unbekannt. Art. 115.
" " " wenn es verkauft ist. Art. 207.
" Zurückstellung des entwendeten. Art. 206.
" Veräußerung fremden — Art. 116.
" wenn es dem Staate anheim fällt. Art. 208.

H.

Haabe des Gestellten. Art. 117.
Handschellen und Ketten. Art. 226.
Hauptaugenmerk bey hartnäckigem Läugnen des Gestellten. Artikel 83.
Hauptgesichts-Punkte, Ausscheidung der — Art. 178.
Hauptort, Ablieferung an das — Art. 59.
Hausuntersuchung. Art. 23 — 31.

Hebamme, Zuzug einer — Art. 24.
Herstellung der Beweisarten. Art. 84 — 89.

J.

Jauner. Art. 63 und 118.
Identität der Person. Art. 73.
Innhalt der Kriminal-Urtheile. Art. 194.
- - Vorladungen. Art. 244.
Irrthum in der Person. Art. 61.
Instanzen, Kriminal. Art. 160.

K.

Kanton, Verbott des — Art. 191.
Kerkermeister. Art. 162.
Ketten. Art. 226.
Ketten-Sträflinge. Art. 221.
Kindesmord. Art. 24.
Kleidung des Gefangenen. Art. 228.
Kreisammann, Einschreiten desselben — Art. 3, 4.
Kriminal-Gefängnisse. Art. 227.
- - Gericht, Uebermittlung des Untersuchs an das — Art. 111.
- - in welchen Fällen es über Schaden-Ersatz und Genugthuung spricht. Art. 203.
- - Gerichts-Instanzen. Art. 160.
- - Gericht erster Instanz. Art. 161, 162.
- - Verhör-Amt. Art. 64 — 66.
- - Vorfrage. Art. 179.
- - - - Weiterziehung. Art. 182 — 184.
- - Voruntersuch, rechtliche Veranlassungen zum — Art. 10.
- - Kommission, Bestand der — Art. 64 und 65.
- - - - - Verantwortlichkeit. Art. 66.

Kriminal-Kosten. Art 232 — 239.
= = Urtheile-Abfassung. Art. 194.
= = Innhalt. Art. 194.
= = Anschlag Art. 224.
Kundschafts-Aufnahmen. Art. 33.
= = = = Form der — Art. 37.
= = Beeidigung. Art 87.
Kuratel der Haabe des Gestellten. Art. 117.

L.

Lager des Gefangenen. Art 228.
Landstreicher. Art. 63 und 118.
Landes-Verweisung. Art. 191 und 223.
Läugnen des Gestellten. Art. 58 und 78.
Leibes-Strafen, Vollziehung der. — Art. 224.
Leichen-Beschau. Art. 24.
Lossprechung. 158.

M.

Mangel an Beweisen. Art 110.
= des Thatbestandes. Art 121.
Maaßnahmen gegen böswillige Gestellte. Art. 77.
= = = = Jauner und Landstreicher. Art. 118.
= = Sicherheits. Art. 191.
Meinung, Einvernehmung der rechtlicheu. Art. 180.
Mittheilung an die Polizey. Art 112.
= = der Akten an die Regierung. Art. 199.
Mitschuldige. Art. 113.
= = Zeugniß von. — Art. 141.
Momente des ärztlichen Berichts. Art. 24.

N.

Nacheile entflohener Beinnzichteter. Art. 45.
Nachträge und Verbesserungen bey Verhören. Art. 96.

O.

Obliegenheiten des Präsidenten der Kriminal-Kommission. Art. 65.

P.

Person, Zweifel über die. — Art. 56.
- Identität der — Art. 73.
- Irrthum, in der. — Art. 61.
Pflicht des Präsidenten des Kriminal-Gerichts. Art. 164.
- - - - der Kriminal-Kommission. Art. 65.
Plan des Verhörs. Art. 71, 72.
Polizey, Mittheilung an die. — Art. 112.
Präsident der Kriminal-Kommission. Art 65.
- - des - Gerichts. Art. 161 — 184.
Pranger. Art. 218.
Privat-Schriften, Beweis durch — Art. 145 — 150.
Protokoll des Augenscheins. Art. 35.
- - der Gebärden des Gestellten. Art. 97.
Protokolle, doppelte. Art. 103.
- - Beweis durch — Art. 144.
Prüfung der Anzeige. Art. 17.
- - des Voruntersuchs. Art. 70.
Prügel. Art. 222.
Prozeß-Vertagung. Art. 249.
Prozedur, Wiederaufnahme gegen Widerspännige. Art. 251.

R.

Rang-Ordnung der Richter. Art. 166.
Regeln, allgemeine, des Voruntersuchs. Art. 20, 21.
- besondere, bey Erhebung des Thatbestandes. Art. 23, 24.
Regierung, Einleitung zum besondern Untersuch durch die — Art. 64.

Regierung, Appellation der — Art. 185.
= = Pflicht derselben die Kriminal-Urtheile in Vollziehung bringen zu lassen. Art. 210.
Richteramt. Art 160 — 199.
Richter, Kriminal. Art. 161 — 163.
= ihre Beschaffenheit Art 165.
= bey Schaden-Ersatz und Genugthuungs-Klage. Artikel 202, 203.
Rückgriff auf den Anzeiger Art. 189.
Rücksichten bey Züchtigungen. Art. 82.
Ruthenstreiche. Art. 222.

S.

Sachverständige. Art. 124.
Sage, allgemeine Art. 13.
Sanitäts-Kommission, Gutachten und Berichte der — Art. 86.
Schaden-Ersatz und Genugthuung. Art. 200 — 209.
= = = = = = = wer solche fordern kann. Art. 200.
= = = = Beurtheilung. Art. 201.
Schluß-Bericht. Art. 92.
= des Untersuchs. Art. 90.
Schreiber, Beyziehung des — Art. 7.
= = der Kriminal-Kommission. Art. 162.
Schriften und andere Beweise. Art. 89.
= = Beweis durch Privatschriften. Art. 145 — 150.
Schritte, jeder amtliche wird schriftlich verzeichnet. Art. 16.
Selbstanzeige Art. 14.
Selbstwissenschaft des Untersuchungs-Beamten. Art. 11.
= = = Aufnahme der — Art. 15.
Sicherheitsleistung. Art 230.
= = = Maaßnahme. Art. 191.

Sicheres Geleit. Art. 252, 253.
Spruch, jeder richterliche setzt rechtliche Gewißheit voraus. Artikel 120.
Statthalter, Einschreiten desselben gegen Beinnzichtete. Artikel 39 — 50.
Staupbesen. Art. 218.
Steckbriefe. Art. 47.
Stellung eines Beinnzichteten. Art. 46.
Stellvertretter Art 162.
Stillschweigens-Auferlegung. Art 33.
Strafen des Ungehorsams. Art. 81.
- - Verschub. Art. 220.
Strafgerichte, Ueberweisung an die korrektionelle. Art. 109 u. 192.
Sträflinge, ungebührliches Betragen der — Art. 219.
- - Ketten- und Zuchthaus — Art. 221.
Stumme. Art. 104 und 106.

T.

Tag und Datum der Anzeigen. Art. 18.
Taube Art 105 — 107.
Taubstumme. Art. 105, 106.
Thatbestand. Art 85 und 120, 121.
- - Erhebung Art 23 — 31.
Todes-Urtheile-Abstimmung. Art. 181.
- - - Eröffnung. Art. 211.
- - - Vollziehung. Art. 212 — 217.
Tödung. Art. 24.

U.

Ueberantwortung des Voruntersuchs an die Regierung. Art. 62.
Ueberlieferung der Gefangenen durch fremdes Gebiet. Art. 49.
Uebermittlung an das Kriminal-Gericht. Art. 111.
Ueberweisung an die korrektionelle Strafgerichte. Art 109 u. 192.

Ueberweisung der Rechtsfrage über Schaden-Ersatz und Genugthuung an das bürgerliche Gericht. Art. 205.
Unfähigkeit zu Zeugen. Art. 140.
Ungehorsam, Strafen des — Art. 81.
Unschulds-Behauptung. Art. 57.
- - Erklärung. Art. 108 und 187.
Unterhalt des Gefangenen. Art. 228.
Unterschriften der Anzeiger. Art. 18.
Untersuch, besonderer. Art. 67 — 107.
- - mit Stummen. Art. 104.
- - mit Tauben. Art. 105.
- - mit Taubstummen. Art. 105, 106.
Untersuche, chemische. Art. 86.
Untersuchende, ihre Verantwortlichkeit. Art. 8.
Untersuchs-Beamten, Selbstwissenschaft. Art. 11.
- - Behörden Art. 3 — 9.
- - Eröffnung. Art. 168.
- - Eigenschaften und Hauptzwecke. Art. 67, 68.
- - Schluß. Art. 90.
Untersuchung, neue. Art. 159.
- - des Hauses. Art. 28, 29.
- - - - wie solche vorgenommen wird. Art. 30, 31.
- - Wiederaufnahme. Art. 254 — 259.
Unterstützung der Behörden unter einander. Art. 9.
- - fremder Behörden. Art. 50.
Urkunde, Beweis. Art 144.
Urtheile-Abfassung. Art. 194.
- - Innhalt. Art 194.
- - Eröffnung. Art 197, 198 und 211.
- - Vollziehung. Art 210 — 224.
- - über Schaden-Ersatz und Genugthuung. Art. 203, 204.
- - gegen Widerspännige. Art. 250.

V.

Veranlassung der Anzeige. Art. 18.
Veranlassungen zum Kriminal Untersuch. Art. 10 — 18.
Verantwortlichkeit der Anwälde. Art 175.
- - - der Untersuchenden. Art 8.
Verbesserungen und Zusätze der Anzeiger. Art. 18.
- - - und Nachträge bey Verhören. Art. 96.
Verbrechen, Zusammenfluß von — Art. 65.
Verbott des Kantons. Art. 191.
Verdachtsgründe. Art. 154.
Verfahren, das rechtliche begreift. Art. 1.
- - nach Vollziehung der Todes-Urtheile Art. 214—217.
- - gegen Abwesende. Art. 240 — 253.
Verfälschung. Art. 25
Verfolgung entflohener Beinnzichteter. Art. 47.
Verfügungen, besondere, gegen Gauner und Landstreicher. Artikel 63.
Verhaften, wer zu verhaften sey. Art. 39, 40.
- - in schwierigen Fällen. Art. 41.
Verhafteter, Bewachung. Art. 43.
Verhafts-Orte. Art. 227 und 229.
Verhandlung der Anklage und der Vertheidigung. Art. 170.
Verhöre, die enthalten. Art. 94.
Verhör-Plan. Art. 71, 72.
- Dauer. Art. 100.
- Vorverhör-Fragen. Art. 53.
Verkauf entwendeten Guts. Art 207.
Verkündung der Urtheile. Art. 197, 198.
Verschub der Strafen. Art. 220
Vertagung des Prozesses. Art 249.
Verwahr im Zuchthause. Art. 91.
Verwahrung auf unbestimmte Zeit. 159 und 191.

Vertheidiger. Art. 173, 174.
Vertheidigung. Art. 173, 174.
Verweisung des Landes. Art. 191.
" " an das korrektionelle Strafgericht. Art. 192.
Verwundungen. Art. 23.
Vollständigkeits-Erklärung. Art. 169.
Vollzähligkeit der Gerichte. Art. 167.
Vollziehung der Urtheile. Art. 210 — 224.
Vorfrage, Kriminal. Art. 179.
" " Abfassung des Entscheids der — Art. 193.
Vorladungen. Art. 243 — 248.
Voruntersuchs-Behörde. Art. 3 — 9.
" " " Einleitung. Art. 19 — 38.
" " " Hauptendzweck. Art. 19.
" " " Prüfung. Art. 70.
" " " allgemeine Regeln. Art. 20, 21.
" " " Ueberantwortung an die Regierung. Art. 62.
Vorverhör. Art. 51 — 62.
" " wann es anzuheben sey. Art. 51.
" " Fragen. Art. 53.
" " Zureden beym — Art. 54.

W.

Waare, entwendete. Art. 114, 115.
" Veräusserung fremder. Art. 116.
Wahrheit, Ermahnung zur Wahrheit bey Anzeigen. Art. 18.
Wahrscheinlichkeit. Art. 155.
" " " mindere. Art. 156.
" " " grössere. Art. 157, 158.
Weiterziehung der Kriminal-Vorfrage. Art. 182 — 184.
Wiederaufnahme der Untersuchung. Art. 254 — 259.
" " " der Prozedur gegen Widerspännige Art. 251.
Wiedereinsetzung in den bürgerlichen Zustand. Art. 260 — 262.

Widerruf des Geständnisses. Art. 127.
Widerspännige. Art. 248 – 251.
Widersprüche. Art. 128, 129.
Wirkung der Anzeigungen. Art. 153.
Wundbericht. Art. 86.

Z.

Zeugen-Beweis. Art. 133 – 143.
" widerspännige. Art 88.
Zeugenschaft. Art 87.
Zuchthaus, Verwahr im – Art 159 und 191.
" " Sträflinge. Art 221.
Züchtigungen. Art. 81, 82.
Zureden beym Vorverhör. Art. 54.
Zurückschaffung entwendeten Guts Art. 114.
Zurückstellung " " " Art. 206.
Zusammenfluß von Verbrechen. Art 68.
Zusätze oder Verbesserungen der Anzeigen. Art 18.
" " " " " bey Verhören. Art 96.
Zustand, Wiedereinsetzung in den bürgerlichen – Art. 260–262.
Zuzug einer Hebamme. Art. 24.
" des Schreibers. Art. 7.
" von Kunstverständigen. Art. 22.
Zweifel über die Person. Art. 56.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kanton St. Gallisches Straf-Gesetzbuch

Bd.: 2

St. Gallen [1820]

Crim. 244 d-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395554-5